

V. 47.



Actenmäßiges

Serhältniß

des
Zwischen

Der gesammten **Hohen** und übrigen
Geistlichkeit zu **Worms**

und

Serren **Stätt**-**Bürgermeister** und
Rath daselbst

Mandati de non Contraveniendo
pactis Juratis & rei Judicatæ &c.
S. C. indeque Paritorix nunc præ-
tensæ restitutionis in integrum den
freyen Gütherkauf betr.

vorwaltenden **Rechtsstreites**

nebst einer

standhaften **S**iderlegung

des

Reichsstätt **Worms**ischen **Restitutions**-**Libells**

und

Anlagen von **A. — G.**

1 7 7 7.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading, possibly starting with 'Handbuch'.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a subtitle or a line of text.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of text.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of text.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of text.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of text.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of text.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of text.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of text.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of text.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of text.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of text.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of text.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of text.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of text.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of text.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of text.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of text.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of text.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of text.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of text.





Zwey volle Jahrhunderte — wer sollte es glauben? — sind nicht hinreichend gewesen, einen bloß bürgerlichen Rechtsstreit, der sein ganzes Daseyn von einem den deutlichsten Verträgen und Entscheidungen angedichteten Doppelsinn herschreibt, und der durch die unmittelbar aufeinander gefolgte Obrist-Richterliche Erkenntniße längstens erloschen seyn sollte, zu seinem Ende zu führen. Eingang

Wenn es erlaubt wäre, kleine Dinge mit großen zu vergleichen, so könnte man sich der hier von selbst eindringenden Betrachtung kaum entschlagen, daß während so einem langen Zeitverlauf die ganze Physisch, Politisch- und Moralische Welt durch die glücklichste Revolutionen eine ganz neue Gestalt gewonnen: durch was für ein widriges Verhängniß ist es denn geschehen, daß dieser veraltete Zwist — bey nahe in dem nemlichen Stande — von den Zeitgenossen immer auf ihre Nachfolger vererbet worden? — wie haben sich beide Partheyen auf eben dieselbe Verträge stützen können? — — Warum sind die bisher ergangene Urtheile unwirksam geblieben? Waren sie unbestimmt, oder nicht nach den Gesetzen abgemessen? — und läßt sich endlich ein erheblicher Grund zu den von Herren Imploranten neuerlich zu Hilfe genommenen Rechtsmitteln ausfindig machen? —

Abtheilung.

Alle dieses soll in gegenwärtiger Abhandlung auf die unbefangenste Art beleuchtet werden, und damit wenigstens in Ansehung der Deutlichkeit des Vortrages nichts zu wünschen übrig bleibe, so hat man für dienlich erachtet, solchen in vier Abschnitte einzutheilen.

Der erste wird eine umständliche Geschichte des aus der Aschm erweckten Processes enthalten.

Der andere den eigentlichen Verstand der Nachrichten aus acht Quellen herleiten.

Der dritte den Geist der am Höchstpreisslichen, Kaiserlichen Kammergericht von Anfang des Streites bis auf gegenwärtigen Zeitpunkt herausgekommenen Urteilen sinnlich und bis zur Anschauung erklären, und

Der vierte endlich einer ausführlichen Untersuchung der Implorantischen angeblich neuen Urkunden und Gründen gewidmet werden.

Es dürfte vielleicht im ersten Augenblick überflüssig scheinen sich mit einer in älteren und jüngeren Acten wiederholter vorgekommenen Erzählung der Sachen Hergangs nochmalen zu beschäftigen: allein! nebst dem, daß es immer ein wesentliches Vortheil ist, *rerum cognoscere Causas & modos*, so muß eine an und vor sich selbst gute Sache doppelt dabey gewinnen, wenn die merkwürdigste hier und dort zerstreut liegende Umstände gesammelt, und unter einen Gesichtspunkt gebracht werden, damit auch der unbewanderte unpartheyische Leser einen sicheren Leitfaden finde, der Ihn das richtige Urtheil, das Er fällen solle, nicht verfehlen läßt. Ueberhaupt verlohnet sich die Mühe ganz wohl, die Epochenweis von einander entfernte Vorgänge in einer gedrängten, und ohnunterbrochenen Ordnung aufzustellen; der Verstand kann desto leichter in seiner Arbeit, in seinen Schlüssen fortgehen; er entdeckt ohne Beschränkung den wahren Gegenstand des Streites, das Benehmen der Partheyen, den Geist der richterlichen Entscheidungen; das verflozene wird

wird ihm gegenwärtig; und wenn er hiernächst zwischen dem jetzigen und ehemaligen Verhältniß eine Vergleichung anstellen will, so kostet es Ihn nur noch einen Blick auf die folgenden Abschnitte um das Ganze auf einmal zu übersehen. Tantum Series Junceturæque pollet.

Erster Abschnitt

Geschichtserzählung.

§. 1.

Gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts came es we- Erste Klage ab Seiten der Clericoy.
gen dem freien Güterkauf, den die gesammte Hochwür-
dige Geistlichkeit zu Worms in kraft der zwischen ihr und
der Reichsstadt Worms bestehenden Verträgen, oder sogenann-
ten Nachtung von jeher behauptet hatte, und der ihr nun
auf allezeit anmaßlich untersagt werden wolte, das erstemal
zur gerichtlichen Klage.

§. 2.

Hierzu gabe ein Domstiftisches Haus — zum Hornassen Anlaß der Klage.
genannt — die eigentliche Anlaß. Hochwürdiges Domkapitel
hatte gedachte Behausung sicheren Burgerleuten in Erb-
stand versiehet, von welchen solche an seinen derzeitigen Dor-
mentirern Jacob Zoller gekommen: dieser veränderte nächhero
den Ort seines Aufenthalts, überliese seine Wohnung einer
Wittib auf gewisse Jahre gegen einen bedungenen Zins, und
als er derselben nach verflorener Bestandzeit hinwiederum aus-
gebothen hatte, so wolte er dem Erbherren Gelegenheit ma-
chen, das nützliche mit dem Obereigenthum zu vereinigen.

§. 3.

Der Kauf-Contract wurde wirklich geschlossen und das
Hohe Domkapitel, welches sich seines Rechts bediente, konnte
sich von weitem nicht einfallen lassen, daß seine gesetzmäßige
Handlung den ersten Grund zu einem unsterblichen Proceß
legen würde. Gleichwohlen haben die Herrn Städt-Burger-
meister

meister und Rath einen Versuch gemacht, und der Erfolg hat leider! vielleicht ihre eigene Erwartung übertroffen. Sie fingen damit an, daß sie den Kauf nicht nur mit bloßen Worten, sondern durch Thätlichkeiten widersprachen. Unter dem Vorwand, daß das Haus nemal ein Domstiftisches Erbguth gewesen, und die Geistlichkeit zu Erwerbung bürgerlicher Güther nicht befähiget sey, befahlen sie der von Jacob Zoller ausgewiesenen Beständerin (S. 2.) ihre Mierthe nicht zu räumen, erhoben das jährliche Bestandgeld für sich, ohne solches weder an das Hochwürdige Domkapitel, noch an ermelten Zoller abliefern zu lassen, a.) und legten ein öffentliches, allen Zünften bekenntgemachtes Verboth an, wodurch sie ihnen die Veräußerung liegender Güther — von was für Art sie seyn — an die Geistlichkeit sehr ernstlich untersagten. b.)

a.) in articulis additionalibus Cleri heist es „ 3^o item fernr wahr, „ daß auch einem Ehrsamem Domkapitel der Kauf, über die streitige Behausung zum Hornassen Anno 91. beschehen, vermeintlich verbothen, und das Haus durch die Herren Beklagte gewaltthätiger Weis versperrert worden. „ Hierauf haben die Herren Beklagte geantwortet den 3^{ten} (Artikel) glaubt Anwalt außserhalb der Wort (vermeintlich — und gewaltthätiger Weis) wahr zu seyn.

Den 15^{ten} dieselbigen Klagartikel folgenden Inhalts „ Item wahr, „ nachdem obberührte Behausung zum Hornassen vor etlichen Jahren uf und an Jacob Zoller — kommen und derselbige seiner Gelegenheit nach sich von Worms hinweg anderstroosin begeben, „ daß er von selbiger Behausung wegen, dem Domstift von etlichen Jahren her den Abzinnß unaußerichtet schuldig verblieben, „ haben die Herren Beklagte dem Hauptinhalt nach dahin beantwortet, daß sie ihn nicht wahr zu seyn glaubten: dahingegen hat der über den nemlichen Artikel von dem einschlagenden Richter Eydlich vernommene Jacob Zoller ausdrücklich behauptet, „ es seye nicht ohne, es sich dem Domkapitel noch etlich Zinnß aus, seye die Ursach, daß die Statt den Schlüssel gehabt, und für sich Bürger darin gesetzt. „

b.) Man hat zwar niemals eines gedruckten oder geschriebenen Exemplars habhaft werden können, doch ist die Thatsache selbst von den Herren Beklagten allenthalben eingestanden worden.

§. 4.

So wurde denn letzterer endlich die förmliche Klage abge- habentlicher Inbalt der Klage
nötiget. Diese ware nicht blos auf den Hornassen, sondern
auch auf den unbeschränkten Güterkauf überhaupt gerichtet,
und der Antrag gieng dahin, daß Clerus

a.) unbewegliche Güther ohne Ausnahm für sich zu acqui-
riren besitzet, auch.

b.) Hievon nur jene Beschwheude, welche von Altersher
darauf gehafet, zu tragen schuldig, keineswegs aber

c.) Dergleichen Güther in bürgerliche Hände zu verkaufen,
noch auch

d.) Die Währung darüber bey städtischem weltlichem Ge-
richt einzuhohlen verbunden seye, weshalb denn

e.) Die Herren Stätt-Bürgermeister und Rath vorder-
samst das an die Zünften erlassene Verboth aufzuheben, hier
nächst

f.) Das befragte Haus zum Hornassen einem Hochwür-
digen Domkapitel zu überlassen, und alle diesfals erwachsene
Schaden und Kdften zu vergüten, endlich auch

g.) Wegen den zu befahrenden künftigen Beeinträchti-
gungen genugsame Sicherheit zu leisten hätten.

§. 5.

Anfänglich machte die Clerisey die Sache bey dem Hdchst- Erste Ge-
richtsstelle,
vor welcher
die Sache
verhandelt
worden,
nebt einer
Anmerkung.
preißlichen Kaiserlichen Kammergericht anhängig; sie wurde
aber an ein sogenanntes von der Reichsstadt Worms selbst be-
festes Commissariat-Gericht verwiesen, welches vermuthlich die
Anstragal-Instanz vorstellen sollte.

Gelegenheitlich dessen kann man nicht umhin im Vorbei-
gehen anzumerken, daß dieses Gericht in keinem Betracht ge-
eignet ware, über den gegebenen Fall zu erkennen. Der gan-
ze Streit entsunde über eine Stelle in der Wormser Rachtung,

und konnte nicht anders, als durch eine richtige Auslegung erörtert werden. Hier hätte also weder ein Austragal- noch sonstiges einseitiges Gericht Statt finden sollen; indeme nach ausdrücklicher Vorschrift der nemlichen Rachtung c.) dergleichen Irrungen durch beiderseits erwehlt Schiedsrichter gütlich oder rechtlich abgethan werden müssen: und dieses ist um so unwidersprechlicher, als sich die Herren Imploranten in ihrer bey dieser Höchsten Stelle übergebenen „unterthänigen Gegen-
 „ information mit angehefter Eventualprotestation und
 „ Bitte,“ selbst darauf bezogen haben. (S. 11. Lit D.)

c.) „ Wo auch über kurz oder lang in diesem Vertrag in einem oder
 „ mehr Artikel Miß — oder ungleicher Verstand und Irrung zu-
 „ stel, so soll die ein Parthey die ander zu gütlichem Gespräch und
 „ zu gelegen Tagen erfordern, und so sie zu allen Theilen also er-
 „ scheinen, gütlich unterreden, Unkosten zu verhüten, des gütlich
 „ vereynen und vertragen. Wo sie aber ohnvertragen voneinander
 „ schieden, so soll Jede Parthey drey weltlichen Standts benennen,
 „ und zusammen zu kommen vermögen, die sie auch, wo ihr einer
 „ oder mehr einiger Parthey verwandt wäre, ihrer Gelübde und Eyd
 „ in denselbigen Sachen ledig sagen, demnach sie bey einander er-
 „ scheinen und sie ihrer Irrthum verhören, und was sie dann in der
 „ Güte nicht erlangen, und hinlegen wegen, endlich zu entscheiden
 „ Macht haben, und sich in einem halben Jahr von der Zeit des
 „ ersten Rechtstags anzurechnen, es würde dann aus Nothdurft der
 „ Sachen durch sie länger Zeit erkennt einer ei-belligen rechtmäßigen
 „ Urtheil und Erkänntnuß die sie auf ihr Eyd thun sollen, vereinigen.
 „ Was sie dieselbigen sechs Zusägen auch samentlich oder der mehrer
 „ Theil aus Ihnen sprechen, erklären und entscheiden, daß es dabey
 „ ohn appellirt, reducirt oder supplicirt ungeweißert bleibe, und dem
 „ nachgegangen würde. Wo sie aber kein mehrers machen, noch einer,
 „ sonder zwispaltiger Meynung wären, so sollen die sechs sich eines Ob-
 „ manns vereynen, oder die Partheyen jeder ein Obmann benennen,
 „ und ein Loß geworffen werden, welcher under den zweyen Obmann
 „ bleibe, vor den sollen die Handlung und der sechser Spruch gelöst
 „ werden, er die zu seinen Händen nehmen, die mit Fleiß beschichtigen
 „ und ermesen; und darnach auf seinen Eyd den er deßhalb thun soll,
 „ der bemelten Zusä, Spruch, einem nach seiner besten Verständnuß
 „ dem rechtmäßigesten und billigsten Theil, einen Zufall thun in zweyen
 „ Monaten nach Überantwortung des Handels, die Gerichts — acta
 „ oder

„ oder Schriften und der Zufes Spruch. Und welchem Spruch er also
 „ ein Zufall thun würde, der soll von jedem Theil, so die Sach berührt
 „ obgemelter mafen ohn einichs Widersfegen angenommen, vollen streckt
 „ und gehalten werden. Begebe sich auch, daß der Obmann oder der
 „ partheyen erwählten Perfonen und Zufas einer oder mehr mit Todt
 „ abgiengen, auslendig, oder mit Krankheiten oder ander Eshaften
 „ der maffen beladen würden, daß sie der Obmannschaft oder Zufas
 „ kung nit mehr vorfeyn, noch aufwarten möchten, alsdann soll der
 „ Theil, dem solcher Abgang an dem Zufas beschehen wäre, ein an
 „ dern wehlen oder geben, und mit dem Obmann, wie obfcheyt, ge
 „ halten werden. „ Rachtung und Entscheid de anno 1519.
 Art. LXII. pag. m. 134 — 36.

§. 6.

Genug! die Sache wurde vor dem Commissariatgericht verhandelt, und als endlich die Acten geschlossen waren, so kame eine Urteil d.) heraus, wodurch Herren Stätt, Burgemeister und Rath zur Einräumung des in der Klage befangenen Hauses samt der von einem Hochwürdigem Domkapitel als Eigenthumsherrn erkaufften Befegung, imgleichen zum Ersatz alles immittelt erlittenen Schadens erklärt, von allem übrigen Begehren aber losgezálet wurden.

Urteil der ersten Gerichtsfl.

d.) Hier ist sie wörtlich, In Sachen eines Ehrwürdigem Dom Capituls und gemeiner Cleriken alhier Kläger Contra Herrn Stätt, Burgemeister und Rath alhie Beklagte, erkennen niedergesetzte Schultze heiß und Schöffen dieses Kayserlichen Commissariatgerichts nach Klage, Antwort, Rede, Widerredt, geführter Rundschaft, und anderent eingelegeten Beweiss auch allem so schriftlichen, so mündlichem Fürbringen Beschlossen und endlichen Rechtsfagen zu Recht, daß die Herren Beklagte die in der Klage angezogene Behausung zum Horn offen genant Ihnen Klägern, als Eigenthumsherrn samt der erkaufften Befegung, dazu auch den, von Zeit an sie sich solcher Behausung unterzogen, erlittenen Schaden, soviel sie Klägere dessen wie recht, bewehrlichen beybringen, und in Specie liquidiren werden, wiederum zu restituiren, einzuraumen und zu ersatten schuldig, von allem übrigen Begehren aber zu absolviren und zu erlebigen seyen, wie Wir sie dann also hiemit respectivè Condemniren, absolviren und erlebigen, auch beyderseits aufgelauffene Gerichts-Kosten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensiren und vergleichen.

§.

§. 7.

§. 7.

Allgemeine
Betrach-
tung

Das Unrecht der damaligen Herren Beklagten in Ansehung des ersten Punktes ware so offenbar, daß sich die Commissarien darüber nicht blenden durften, ohne die Gefahr einer öffentlichen Verachtung zu laufen. In Ansehung des andern aber — und dieser ware eben der beträchtlichste — bothe sich eine schicklichere Gelegenheit dar, die Herren Stätt-Bürgermeister und Rath zu begünstigen. Beide Theile hatten über die in der Rachtung vorkommende Worte, „Nothdurfft und Gelegenheit,“ — wovon mehreres vorkommen wird — einen heftigen Streit erhoben, sie beefferten sich gemeinschaftlich, doch in verschiedenen Absichten, um ihre ächte Erklärung, schrieben Folianten grosse Commentaren, begegneten sich jezuweilen nur um sich desto weiter von einander zu entfernen, und — wie es immer zu geschehen pflegt — brachten es am Ende dahin, daß die an sich ganz klare Stelle durch die Menge von entgegengesetzten Auslegungen dunkel und zweideutig zu werden anfinge. Da konnte nun leichter so ein *Calus pro amico* erdichtet werden, und wem mag es fremd vorkommen, daß die Gerechtigkeit der natürlichen Vorliebe des Richters gegen seine Herren Committenten weichen mußte? —

§. 8.

Refutatorien
in der ersten
Gerichtsstelle.

Diese ware so unüberwindlich stark, daß, als Clerus zum Mittel der Abberufung griffe, der Unterrichter sich sogar erlaubte, solches als „unerheblich, unfugsam und angemast,“ zu verwerfen. e.)

e.) „ In Sachen einer Ehrwürdigen Clerisey allhie Kläger contra Herrn
„ Stätt-Bürgermeister und Rath auch allhie Beklagte ist beyden Par-
„ theyen die gebethene Copia des Urtheils und gehaltenen Recellen hie-
„ mit zugelassen, sonsten aber weiß der Richter der von klagendem
„ Theil ganz unerheblich und unfugsam angemasteter Appellation mit
„ nichten zu deferiren, sondern thut *super petitiis apostolis refuta-*
„ *toriè* respondiren.

§. 9.

§. 9.

Indessen wurden sothane Refutatorien durch die nicht lange hernach bey dem Kaiserlichen Kammergericht ausgewirkte Compulsoriatien auf ihren wahren Werth heruntergesetzt. Am 13. des Christmonats 1615. erfolgte — soviel nemlich den Oberkauf überhaupt betraf — eine vollkommene Reformatorie-Urteil, f.) welche durch die bereits unterm 13. März 1616. erkante Execution g.) zum wirklichen Vollzug gebracht werden sollte.

Compulsoriatien
Reformatorie-Urteil
und Executoriatien
des Kaiserl. Kammergerichts.

- f.) „ In Sachen des Dom Capituls und gemeiner Clerisey zu Wormbs
 - „ appellanten eins wider Stätt, Burgermeister und Rath der Statt
 - „ Wormbs appellaten andern Theils, ist allem Vorbringen nach zu
 - „ Recht erkannt, daß das Urtheil voriger Instanz zu reformiren
 - „ seye, als Wir dieselbe auch hiemit reformiren und erkennen, daß
 - „ den appellaten nicht gekimbt noch gebührt ermelten appellanten
 - „ das Rauffen liegender Güther articulirter masen zu wehren, und das
 - „ derowegen uff den Jünsten beschehenes Verbott zu Calliren, und
 - „ aufzuheben seye, als Wir solchs auch hiemit Calliren und aufhe-
 - „ ben, die Gerichts, Kosten allenthalben uffgelossen, aus bewegens,
 - „ den Ursachen gegen einander Compensirend und vergleichend.
- g.) „ Wir Mathias von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser etc.
 - „ als in Sachen Appellationis das Rauffen liegender Güther betreffend
 - „ so bey Unserm Kayserlichen Kammergericht die Ehrfame unsere lie-
 - „ be andächtige N. Rhumbbechant, Capitul und gemeine Clerisey das
 - „ selbst als Appellanten entgegen und wider euch Appellaten eins
 - „ und andern Theils in Anno der weniger Zahl Sechszehen Hun-
 - „ dert und zwey erhalten, und daselbst bis anhero rechtlich voll-
 - „ führt, den 13. Decemb. nächsthin allem Vorbringen nach folgen
 - „ den Innhalts Urtheil eröffnet worden, daß etc. — Und Wir von
 - „ ehegedachten Appellanten umb wirkliche Vollziehung jetzt erregten Ur-
 - „ theil in Unterthänigkeit demüthiglich angelantz worden, gestalt
 - „ dann ohne das billig und recht Uns auch vestiglich gemaint, daß
 - „ der obliegende Theil solcher Erkenntnuß erspriechlichen Genoss em-
 - „ finde, und dieselbige zu gebühlichem Effect besidereret werde. Dem-
 - „ nach gebietzen Wir euch etc. — hiemit ernstlich und wollen, daß
 - „ ihr ohne ferneren verzug und Einredt oblaufs gefällter Urtheil alles
 - „ ihres Innhalts gehorsamlich gelebet, und zuwider nit thut,

„ als lieb euch seyn mag angedrohte Noen zu vermeiden, daran beschiehet Unser ernstliche Meynung. Wir heißen und laden zc. —

§. 10.

Statt
Wormsische
Erklärung
und Anzeige
partitionis lo-
co.

Nun hatten die Herren Appellaten keine Zeit mehr zu verliessen; sie übergaben daher eine „ Unterthänige Erklärung und Anzeige partitionis loed,, worinn sie der Geistlichkeit auf vorgängige Anzeige und eingehohlte Erlaubniß des Raths den Nothdürfftigen Gütherkauff mit dem Zusatz einraumten, daß sie den Zünften das vorhin angelegte Verboth (§. 3.) nach diesem Verstand durch besondere Deputirte hätten erklären lassen.

§. 11.

Der Clericoy
Information
und
StattWormsische
Gegegen-
information.

Mit so einer verschraubten, weder dem Innhalt der Berurtheilung, noch auch jenem der obristrichterlichen Erkenntniß entstehenden Aeußerung konnte sich die Geistlichkeit unmöglich beruhigen. Es kam darüber zu einem neuen Schriftwechsel, und der Reichsstadt Wormsische Rath führte in seiner Gegeninformation hauptsächlich dieses an:

- a.) Würde durch die in der Kammergerichtlichen Urtheil eingerückte Worte „ articulirter masen,, kein illimitirter Gütherkauf zugelassen.
- b.) Seye kein statutum speciale gegen den Clerum ergangen, sondern nur dieses der Polizeyordnung bengeordnet worden, daß die Burger denen, so mit Pflicht und Eyd dem Rath nicht zugethan, ohne Vorwissen und gebührende Anzeige keine liegende Güther verkaufen solten.
- c.) Dieses General-Statut gieng den Clerum weiter nicht an, als in soweit es mit der Richtung übereinstimmere.
- d.) Wenn aber zweifelhafte Stellen darinn vorkämen, so müßten solche nach ihrer eigenen Vorschrift durch beyderseits erwählte Schiedsrichter erklärt werden.

S. 12.

Das Kaiserliche Kammergericht liese sich durch dergleichen ^{Particoris} Galimathias nicht irre machen, sondern verurtheile am 15. ^{Urteil des} des Weinmonats 1622. die Herren Appellaten zum wohlver- ^{Kaiserlichen} dienten Lohu ihrer beharrlichen Widersetzlichkeit in alle Gerichts- ^{Kammer ge-} ^{sichts.} ^{nichts.} Kosten. *b.)*

b.) // In entschiedener Sachen des Rhomb. Capituls und gemeiner
 // Clerisey zu Wormbs Appellanten, wider Stätt. Burgermeister und
 // Rath der Statt Wormbs Appellaten in *pro* Executorialium.
 // Ist Dr. Kaelblin sein der Declaration poenæ und arctioren hal
 // ben beschehen begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. Krapf-
 // fen der am 24. Aprilis Anno 1616. vorgebrachter Anzeig und
 // Erklärung loco partitionis ohngehindert glaubliche Anzeig zu
 // thun, das den Ausgangen, verkündten und reproducirten Kayserlich
 // en Executorialien alles ihres Inhalts gehorsamblich gelebt seye, Zeit
 // // 3. Monath pro termino & prorogatione von Amts wegen ange-
 // // setzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird,
 // // das gedachte Beklagte jetzt alsbann, und dann als jetzt in die Voen
 // // berührtem Mandat einverleibt hienit erklärt, fernere Proceß auch
 // // erkennt seyn sollen, ermelte Beklagte in die Gerichts. Rbsten des
 // // rowegen uffgelossen, ihnen den Klägern nach rechtlicher Ermässi-
 // // gung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend.

S. 13.

Hierauf suchten dieselben Revision; es erging aber im ^{Von der} ^{Reichsstatt} ^{Wormbs} ^{nachgesuch-} ^{te aber ver-} ^{worfene} ^{Revision.} Jahr 1626. eine weitere Urteil *i.)* an Höchstgedachter Stelle, ^{Kraft} ^{welcher} ^{sie} ^{zur} ^{straken} ^{Gelebung} ^{der} ^{vorhergegangenen} — auch sogar mit Verwerfung der ergriffenen nichtigen Revi- ^{sion} — angewiesen wurden.

i.) // In entschiedener Sachen Rhomb. Capitul und gemeiner Cleri-
 // sey zu Wormbs Appellanten wider Stätt. Burgermeister und
 // Rath der Statt Wormbs Appellaten in *pro* Executorialium
 // ist Le Fabricio sein der Declaration poenæ und arctioren hal
 // ben beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen sondern Dr.
 // Krapffen vorgewendter nichtiger Revision ohnverhindert nochmals
 // // glaubliche Anzeig zu thun, das der am 15^{ten} Octobris 1622. ergang
 // // enen Urtheil ein völlig Genügen geschehen seye, zu allem Ueberfuß Zeit 3
 // // Monath

Q

„ Monath protermio & prorogatione von Amts wegen angeſetzt,
 „ mit dem Anhang, wo er ſolchem alſo nicht nachkommen wird, daß
 „ es alsdann bey ermelter Urtheil endlich bleiben ſoll.

§. 14.

Erſte unju-
 längliche
 Partition
 deſelben.

Das unangenehmſte bey der Sache ware für den Gegen-
 theil, daß er ſein den Jünſten verkündertes Verboth nunmehr
 öffentlich widerrufen ſolte. Wie ungerne er daran gienge, läßt
 ſich daraus ſchließen, weil er anfänglich nur vor einem Notario
 erklärte, k.) daß ſolches hiemit aufgehoben wäre, und keiner
 weiteren Feyerlichkeit mehr bedürfe.

k.) Mann will nur das weſentliche dieſer Erklärung in einem Aus-
 zug hieher ſetzen. „ und hat H. Dr. Weber aus Befehl E. E.
 „ Rathſ folgender maßen mit dem Notario unaeſchlichen ange-
 „ deutet, Demnach Jünſtlin an dem Hochlöblichen Kayſerlichen
 „ Cammergericht zu Speyer in Sachen gemeiner Clerisey und Dom-
 „ Capituls zu Wormbs Contra Herren Städt Burgermeiſter und
 „ Rath der Statt Wormbs die Kaufung liegender Güter betref-
 „ in pto Executorialium ein paritiori Urtheil ergangen, deren Eh-
 „ renbeſagter E. E. Rath alles ihres Inhalts zu pariren gemeint,
 „ ſo wäre zugegen gewesener regierender Herr Stättmeiſter Jo-
 „ hann Wilhelm Krapff und ſeine Perſon beſchlet im Nahmen
 „ mehr Ehrengedachten Rathſ mich den Notarium und meine dazu
 „ erbettene Bezeugn zu requiriren und zu erfordern, geſtalte der des
 „ wegen zu Popier geſetzte und uns ſämtlichen vorgeleſene und
 „ hernach mit dem Notario zu Handen gelieferte ſchedula partitionis
 „ mit mehrerem ausweiſe, welche von Worten zu Worten laus-
 „ tet, als folgt. Im Nahmen und von wegen E. E. Wohlweis-
 „ ſen Rathſ dieſer des heil. Reichs Freyſtatt Wormbs bleibet Euch
 „ Notario hlemit ohnverhalten, welcher maßen in Sachen zc. —
 „ den Siebenden Julii Jünſtlin an dem Hochlöblichen Kayſer-
 „ lichen Cammergericht zu Speyer nachſtecker Beſcheid eröffinet
 „ und publiciret worden „ — Hier iſt die in der Note ſub Lit. i ad
 „ §. 13. angeführte Urteſ wörtlich eingerückt — „ Ob nun wohl
 „ Ehrengemeſter E. E. Rath, es ſolte ſeiner bey Churmanns zu
 „ rechter Zeit vor dieſem unterthänigſt angebrachten und daruff den
 „ 14ten Januarii Anno 1623. an Hochgedachtem Kayſerlichen Cam-
 „ mergericht durch ſonderbare Schreiben dem Stylo Curiae gemäß
 „ notificirten Reviſion Statt und Platz gegeben worden ſeyn, zu
 ver

„ versichtlicher Heffnung gelebet, in sonderbahrer Erwegung dieselbe aus
 „ sonderbahren erheblichen Ursachen wohlbedächtlichen vorgenommen, so
 „ will jedoch der selbige der Römischen Kayserlichen Majestät Unserm als
 „ lerngnädigsten Herrn zu aller unterthänigsten Ehren vor euch Notario
 „ und anwesenden Gezeugen obangeregter Urtheil dadurch zu pariren,
 „ das vor diesem uff den allhiefigen Zünften wegen Verkaufung der lie-
 „ genden Güther ergangene Verbott hiemit wiederum Casirt und uff-
 „ gehoben, und damit appellantischer Clerisey und dem Rhomb
 „ Capitul den Kauff liegender Güther articulerter massen Innhalt
 „ der Nachungen nit zu wehren sich erpietsig gemacht haben, thut
 „ auch solches hiemit in der besten beständigsten Form euch Notari-
 „ um auch — — Amts wegen darneben ersuchen mehr Ehrenbe-
 „ sagten E. E. Rath dieser anerbothenen und gethanen parition
 „ einen öffentlichen Schein und Documentum sich desselbigen in
 „ termino paritionis haben zu gebrauchen umb die Gebühr zu ver-
 „ fertigen und mit zu theilen. Signatum Wormbs den 2ten Octo-
 „ bris Anno 1626.

§. 15.

Allen! die Geislichkeit, welche durch so viele Aufzähligh, ^{übermalige}
 feiten ein gegründetes Mißtrauen geschöpft hatte, bestunde nach ^{Paritionis}
 wie vor auf dem öffentlichen Widerruf, und es ware eine neue ^{Urteil und}
 Urteil vom 9ten März 1627. l. Verforderlich, um die Herren Ap- ^{weite Parti-}
 pellaten dahin zu vermögen. ^{tion.}

1.) „ In entschiedener Sachen Domb. Capituls 2c. ist Lt. Fabricio
 „ sein der Declaration poenæ und arctiorn halben beschehen Be-
 „ gehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr Krapffen noch
 „ malen glaubliche Anzeig zu thun, daß den ausgangenen, verkünd-
 „ ten und reproducirten Kayserlichen Executorialien mit wirk-
 „ licher Abkündigung des in actis angezogenen Verbotts uff allen
 „ Zünften alles ihres Innhalt gehorsamblich gelebt seye, Zeit ad
 „ primam post ferias paschales pro termino & prorogatione
 „ von Amts wegen angefekt, mit dem Anhang, wo er solchen
 „ also nicht nachkommen wird, daß gedachte Beklagte jetzt als dann,
 „ und dann als jetzt in die Poen berührten Executorialien einver-
 „ leibt hiemit erkläret, fernere Proceß auch erkennt, daß Sie ihren
 „ Gegentheilen die Gerichts-Kosten derowegen aufgeloffen, nach
 „ rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig
 „ seyn sollen.

Hierbey verbliebe es, bis ein sicherer Burger, Namens
 Die wegen Philipp Christian Jost in Jahr 1729. ein Kapital von 2500.
 einem bey fl. bey Hochwürdigem Domkapitel aufnehmen und dagegen sei-
 dem Dom- kapitel auf ne in der Wormser Gemarkung gelegene Güther zum Unter-
 bürgerliche Güther nachgesuch- pfand einsetzen wolte. Der Rath, welcher dieses sehr ungerne
 ten Kapital: sah, suchte anjeko dasjenige mit List zu gewinnen, was Er
 Anleihen von dem durch Thathandlungen, und einen über Hundert Jahre unter-
 Statt Worms: haltenen Proceß nicht hatte durchsetzen können. In dieser Ab-
 sehen Ge: sichte befahle er dem weltlichen Gerichte der von ihm auszu-
 richt ausge: fertigte Ge: fertigenden Verbriefung m.) solche Gefährde volle Clausulen
 fährde volle beizurucken, welche sich nicht einmal mit den gemeinen Rech-
 Verbrie: tung, vielweniger mit der Nachtung vereinbahren liesen.

m.) Hochwürdiges Domkapitel liese seinem künftigen Schuldner ein
 Project zustellen, wornach die förmliche Obligation ausgefertigt
 werden solte, das Stadtgericht aber änderte solche im wesentlichen
 dahin ab, „ daß im Saummußfall der Bejalung sowohl des Kapi-
 „ tals, als interesse das Stadtgericht sogleich executiv zu ver-
 „ fahren, die Güther, sofern Niemand unter der Burgerschaft in
 „ den Verfaß treten wolte, in ofentliche Steigung setzen, plus
 „ offerenti von der Bürgerschaft überlassen, bis ermeltes Ka-
 „ pital samt interesse abgetragen, auch in dem Fall, daß in weh-
 „ render Zeit die Güther deterioriret oder in Abgang solcher
 „ gestalt kommen solten, daß man das Kapital und inte-
 „ reße nicht daraus erlösen könnte, Sich ein Hochwürdi-
 „ ges Domkapitel keineswegs einer adjudication oder Li-
 „ genthumb anmase, sondern sich mit dem daraus erlö-
 „ sten Quanto begnüge, „ Wo bliebe dann die Sicherheit
 „ des Glaubigers, und was für ein Uergnis muß nicht so ein obrig-
 „ keitliches Beispiel bei den Untergebenen anrichten!

§. 17.

Neue Klage
 abseiten der
 Geistlich-
 keit. Man-
 datum S. C.

Neue Klagen ab Seiten der Geistlichkeit; abermaliges Man-
 datum S. C. ! Es kame aber darüber bis zur Quadruplich-
 handlung, also daß her sonst schnellfortgehende Mandatproceß
 unvermerkt in einen Proceßum ordinarium ausartete, und
 vom Jahr 1730. bis 1776. — wo die Paritorie-Urtel erfol-
 get — mithin sechs und vierzig ganze Jahr fortdauerte.

§. 18.

§. 18.

Mann übergeht die mittlerweile von einem sicheren Wirt-
 hien eingelegte Intervention, ingleichen die von den damaligen
 Herren Impetraten wegen einem bereits zehen Jahre vorhero
 geschlossenen Tausch-Contract über das freyherrlich von Haupt-
 siche Haus erhobene Beschwerde mit Stillschweigen, weil bei-
 de Vorgänge niemals einen wesentlichen Einfluss auf die Haupte-
 sache hatten, sondern blos als geheime Federn anzusehen sind
 welche der Gegentheil zu Berewigung des Streites hatte spie-
 len lassen. — —

Wirtshäusliche
 Intervention und die
 wegen einem
 getroffenen
 Haus-tausch
 von der
 Reichsstat
 Wornis ge-
 führte Be-
 schwerde.

§. 19.

So verhält sich dieser nicht so wohl wegen seinem Gegenstand
 als wegen seinen hohen Alter merkwürdige Proceß! wer die Menge
 der hierinn von Zeit zu Zeit erfolgten Entscheidungen n.) berech-
 net, und sich dabey erinnere, daß solche, ob sie gleich nicht andersi,
 als auf jedesmalige vorausgegangene schrift- und mündliche
 Handlungen der Partheyen abgefaßt worden, dennoch einer Kette
 ähnlich sind, wo ein Gleich das andere hält, dem wird es un-
 begreiflich vorkommen, wie die Herren Imploranten ganz neu-
 erlich Revision und Restitution auf einmal dagegen nachsuchen
 mögen.

Entscheidung
 der au Rai-
 ferl. Kam-
 mer Gericht
 ergangenen
 Urtheilen.

Läßt sich wohl ein vernünftiger Zweifel erregen, ob ein
 Höchstpreissliches Kammergericht in dieser so oft recurrirten Sa-
 che, welche die strengste Prüfung so vieler erleuchten Herren
 Referenten und Senäten ausgehalten, nicht etwa einen oder
 den andern erheblichen Umstand außer Acht gelassen, oder in
 Anwendung der Gesetze auf die Thatfachen geirret habe? —
 ist auch nur die mindeste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der
 Gegentheil es an Sammlung und Vorlegung seiner wichtigen
 Urkunden und Gründen habe ermangelt lassen, nachdeme aus
 der Geschichtserzählung deutlich genug zu Tage liegt, daß er vom
 ersten Augenblick an sein größtes Vertrauen auf die Chicane ge-
 setzt, und allen nur möglichen Vortheil daraus gezogen habe? —
 doch darüber solle das Publicum urtheilen.

⊕

Die

- n.) Die erste Urtheil ergieng
 { am Kaiserlichen Kammer-
 gericht im Jahr 1615. (§. 9.)
 die Zweite im Jahr 1616. (§. 10.)
 die Dritte im Jahr 1622. (§. 12.)
 die Vierte im Jahr 1626. (§. 13.)
 die fünfte im Jahr 1627. (§. 15.)
 { die sechste im Jahr 1730. (§. 17.)
 die siebente im Jahr 1776.

§. 20.

Nachdem einmal gegenwärtige Druckschrift der Wahrheit geweiht ist, und diese sich nur desto vollkommener ausnimmt, wenn sie den implorantischen Irrthümern und falschen Sätzen gerade gegenüber zu stehen kömmt, so hat man die in jenseitigem Destitutionslibell aufeinander folgende Absätze wörtlich alhier einzurücken für gut gefunden, und die daseibst angebrachte Ordnung um so lieber beibehalten, als sie dem natürlichen Zusammenhang der Materie vollkommen entspricht.

§. 21.

Ehe man zu dem zweiten Abschnitt fortschreitet muß man vordersamst den drey ersten Absätzen des gedachten Libells kürzlich begegnen, weil solche theils außer aller Verbindung mit der Hauptsache stehen, theils auch auf die Geschichte des Proceß ihren Bezug haben.

„ (§. 1. In der am 16. Februar. a. c. in aussen rubricir-
 „ ter Sache publicirten sub N^o 1. anliegenden Höchst verehrli-
 „ chen Sententia paritoria ist das am 5. Junii 1730. erkannte
 „ Mandatum S. C. beflätigt, jedoch Clerus Wormatiensis zur
 „ unverweigerlichen Entrichtung der Reichs- und Creiß-Steue-
 „ ren, auch übrigen auf den Bürgerlichen Güttern haftens-
 „ den Real-Bürden und Beschwehrden condemniret worden,
 „ und Reichsstatt Wormsischer Magistrat hätte nichts mehr
 „ gewünscht, als daß derselbe nach seiner gegen dieses Höchst-
 „ Reichsgericht hegenden tiefesten Verehrung bey dieser Sen-
 „ tenz hätte acquiesciren können.

„ Da

„ Da aber die gegen Kaiserliche Majestät und das Reich
„ wie auch das anvertraute gemeine Wesen obhabende schwere
„ re Eidesplichten zu Abwendung des gänzlichen Ruins die-
„ ser uralten Reichsstat solches ohnmöglich verkraften wollen,
„ wie aus der Anno 1750. in öffentlichen Druck gegebenen
„ und zu geschwinder Einsicht sub N^o 2. hierangesfügten Ac-
„ tenmäßigen und rechtlichen Ausführung 2c. in mehrerem
„ Höchstseeliglich zu entnehmen seyn wird: a.) so hat Magistratus
„ der Reichsstat Worms das beneficium Revisionis ord-
„ nungsmäßig zu interponiren und quoad Formalia & ma-
„ terialia vermittelst Einbringung des Libelli revisorii behdrig
„ zu justificiren sich nicht entledigen können.

„ Inzwischen haben in dieser seit Anno 1730. rechtsähni-
„ gigen und Anno 1750. anderweit ad submissionem gediehe-
„ nen höchst wichtigen Angelegenheit solche erhebliche Urkun-
„ den neuerlich sich vorgefunden, auch andere vorhero nicht
„ vorgekommene höchstkräftige momenta sich ergeben, b.) wo-
„ durch die Unstatthafteit des angestellten Klagwerks derge-
„ stalten klärllich erwiesen werden kann, daß Sindici Herren
„ Principalen das trostvolle Vertrauen schöpfen dürfen, es
„ werde dieses Höchstpreislliche Kaiserliche Reichskammergerichte
„ in gerechtester Rücksicht auf die von Kaiserlicher Majestät
„ und dem gesanten Reich mehrmalen, und annoch Anno
„ 1755. vermittelst des wegen Moderation des überspannten
„ Matricular-Anschlags dieser äußerst bedrängten Reichsstat
„ und der zu deren Conservation und Erhohlung verwilligten
„ zwölfjährigen Freiheit von allen Reichs- und Creiß- Prae-
„ ständis ergänzten allgemeinen Reichschlusfes

Vid. Fabri Staatskansley Tom. 106. pag. 52.

& Tom. 108. pag. 374.

„ bezeigte allergerichteste und allergnädigste Willensmei-
„ nung, wie auch in Gemäßheit des in Causa Moratorii den
„ 28. Augusti Anno 1772. an dieses Höchstpreislliche Reichs
„ Kammergerichte wegen Erhaltung der Reichsstat Worms er-
„ lassenen sub N^o 3. anliegenden allergnädigsten Kaiserlichen Re-
„ scriptis

£ 2

„ scriptis c.) den gänzlichen Untergang dieser uralten Reichsstadt
 „ abzuwenden, und dieselbe bey ihren Reichs-Friedensschluß-
 „ mäßigen Gerechtsamen in Politicis & Ecclesiasticis gegen alle
 „ Vernachtheiligungs-Absehten d.) fernerhin zu erhalten von
 „ selbstn gnädigst geneigt seyn, somit das beneficium Restitu-
 „ tionis in integrum ex Capite documentorum noviter reper-
 „ torum, & ex Clausula prætoris generali siqua mihi iusta
 „ Causa videbitur dieser Reichsstadt, welche ohnehin ad Ex-
 „ emplum minorum das beneficium restitutionis in integrum
 „ gaudiret e.) angedeihen zu lassen gnädigst geruhen.

„ Sindicus hat demnach vermög erhaltenen besondern Auf-
 „ trags dieses Vorhaben hierdurch nicht nur geziemend anzei-
 „ gen, sondern auch zugleich um mildeste Zulassung dieses heil-
 „ samen und Reichsgesäsmäßigen beneficii, jedoch salva revisio-
 „ ne und ohne sich derselben zu begeben dieses Höchstpreifliche
 „ Reichs-Kammergericht in unterthänigstem Respect um so
 „ mehr geziemend imploriren sollen, da seine Herren Princi-
 „ palen nebst ihrem in Sachen gebrauchten Consulenten mit
 „ gutem Gewissen schwören können und wollen, daß sie die ver-
 „ zubringende Urkunden, und die daraus gezogene neue Grün-
 „ de zum Theil nicht gehabt, zum Theil aber daran nicht ge-
 „ glaubt haben, daß sie zu Entscheidung dieser Sache etwas
 „ beitragen würden, und eben deswegen gehörter Sindicus nach
 „ Maassgab der gemeinen Bescheide vom 7. Julii 1671. und
 „ 9. Februarii 1733. den desfalls erforderlichen Eid nicht nur
 „ vermöge Sub N^o 4. a. & b. hier angebotener Special-
 „ Gewälter in seiner Herren Principalen und ihres Schrifte-
 „ stellers, sondern auch zugleich in seine eigene Seele abzulegen
 „ sich hiemit vor allen Dingen erbiethet. f.)

ad §. 1.) Wenn hier von einer Gnaden-Sache die Rede wäre, so
 könnte der Klageton, welcher bereits vor Jahrhunderten durch der Her-
 ren Imploranten ihre Vorfahrer angestimmt worden, vielleicht eini-
 gen Eindruck machen; es fraget sich aber, wer Recht, wer Unrecht ha-
 be? und dieses läßt sich nicht anders, als nach dem Verhältniß der Grün-
 den bestimmen.

Man

a.) Man weiß nicht, zu welchem Ende die angerühmte Actenmäßige Ausführung etc. hier nochmalen dem Höchstpreislischen Kammergericht präsentiert werde. Der Gegentheil hat solche nach seiner eigenen Aussage schon im Jahr 1750. — mithin 26. Jahr vor der endlichen Erörterung — durch den Druck bekannt gemacht, auch vermuthlich an Ort und Stelle aushellen lassen; und doch ist am 16. Hornung nächstvorigen Jahres die Paritorie gegen ihn ergangen.

In dem gänzlichen Umsturz einer uralten Reichsstadt will Clerus nicht den mindesten Antheil haben; ob aber die Herren Imploranten dadurch ihren tragenden schweren Eides, Pflichten ein Genügen leisten, daß sie die ihrer Verwaltung anvertraute Casse durch ausgeschäufte und unsferblich gemachte Proceße erschöpfen, bey denen sie am Ende allemal den Kürzeren ziehen, dieses läßt man höherem Ermessen anbeimgestellt.

b.) Unter die angebliche seit dem Jahr 1750. vorgefundene erhebliche Urkunden werden hoffentlich jene von Ziffer 1. bis 4. einschließlich nicht mitgerechnet werden: die Untersuchung der übrigen sowohl, als der neuen Gründen bleibt indessen solange ausgesetzt, bis die Ordnung auf sie führt.

c.) Der Geistlichkeit mag nicht zugemuthet werden, dem Reichsstadt Worms'schen Schuldenlast — in Ansehung dessen sie weder mitgewürkt, noch Vortheil geschöpft — ihre Vertragsmäßige Gerechtfame aufzuopfern. Das Interesse beider Theilen ist gänzlich von einander ausgeschieden; ein Jeder hat für seine eigene Haushaltung zu sorgen: ob es gleich übrigens eine überaus gemächliche Sache wäre, wenn man sich wegen einem durch Unglücksfälle, Nachlässigkeit oder übele Wirtschaft erlittenen Verlust auf dem ersten besten erhohlet dürfte.

d.) Wie kann wohl in gegenwärtigem Privatstreit von Reichsfröiensendenschlusmäßigen Verfügungen tam in ecclesiasticis, quam in politicis die Frage seyn, und wer sucht denn die Herren Imploranten hierin zu vernachlässigen?

e.) Auch Clerus hat sich aller den Minderjährigen verlihenen Wohlthaten ebenmäßig zu erfreuen. Hier heißt es also: Privilegiatus contra aequè Privilegiatum non utitur Privilegio; und die Clausula Prætoris setzt eine gerechte Ursache voraus, die aber im gegebenen Fall nirgendwo anzutreffen ist.

f.) Man braucht zwar für des Gegentheils, seines H. Schriftstellers und Anwalts Gewissen nicht zu antworten, doch wird sich in der Folge

Folge von selbst ergeben, ob sie zu dem erbotenen Eide zugelassen werden können.

§. 22.

„ (§. 2. Quoad materiaia und ehe man zu Beibringung
 „ der Cauſalien in der Hauptsache schreitet, ist vorläufig zu be-
 „ merken, daß nach dem Anno 1730. ergangenen Mandato;
 „ und nach der darauf ad Instantiam des Jostischen. Creditoris
 „ Philipp Peter Wirnhirns am 7. Februar 1733. erkann-
 „ ten Inmiffion die Umstände sich dergestalten geändert, daß
 „ von Ausfertigung einer gerichtlichen Schuldverschreibung
 „ und denen zu Erhaltung der bürgerlichen Güther unter der
 „ Bürgerschaft von dem Stattgericht einzurücken decretirten
 „ sogenannten Clausulis privatoris weiters keine Frage seyn
 „ kann, und also der Inhalt des Mandati in diesem Stück
 „ von selbst hinwegfalle, indeme der gewesene Bürger Jost
 „ von der bey dem Domkapitel Anno 1729. vorgehabten Geld-
 „ aufnahme des Kapituls quæstionis selbst abgegangen, hin-
 „ gegen zu Befriedigung des Creditoris immißi anderwärts ein
 „ Kapital aufgenommen, derselbe darauf Todesverfahren,
 „ und die hinterbliebene Erben, die ihnen erblich zugefallene
 „ Güther, vor vielen Jahren ohne einigen Widerspruch of-
 „ fentlich verkauft haben, welches alles Stadtkündig ist, und
 „ nöthigen Falls leichtlich bewiesen werden könnte.

ad §. 2.) Dieser Absah ist durchaus zweideutig, indeme die Vor-
 ausgehichte Anmerkung viel zu allgemein, und die darüber angeführte Ur-
 sachen sich alle auf die vorgehabte, aber durch die Herrn Imporanten be-
 hinderte Jostische Geldaufnahme (§. 16.) beziehen. Wenn daher die
 Borerinnerung blos auf diesen einzelnen Fall gelten solle, so hat man nichts
 weiters daran auszustellen. Will sie aber als eine Regel für die künftige
 Gütherverschreibungen aufgedrungen werden, so widerspricht man derselben
 auf das feyerlichste. Aus dem der Wormser Hohen und übrigen Geistlich-
 keit durch so viele Urteilen bestätigten unbeschränkten Gütherkauf fließt
 die ganz natürliche Folge, daß der Reichsfürstlichen Bürgerschaft freiste-
 hen müsse, ihre Güther, auf was für eine Art sie wolle, dem Clero zu
 überlassen. Unter allen Gattungen von Veräußerungen nimmt wohl der Ver-
 kauf den ersten Platz ein; ist dieser erlaubt, so muß noch weit eher den
 Verpfändungen Statt gegeben werden, und das im Jahr 1730. ausgegangene
 Mandat

Mandatum S. C. in Absicht auf die Zukunft bey seiner vollen Gültigkeit bleiben.

Man hat für nöthig ermesen diesen wesentlichen Unterschied genau zu bestimmen, nachdem die Herrn Implorenten in allen Gelegenheiten, wo ihnen das Recht und der Richter entsuchen, ihr Heil in Verdrehungen und eingesäßigen Ausdeutungen zu suchen pflegen; wie sie denn auch hier ein ähnliches im voraus verrathen, wenn sie sich im Eingang ihres 3^{ten} Abfages folgender Worten bedienen „ es kommt also dermalen allein auf den vor „ der Wormsischen Stiftsgeistlichkeit prärendirten illimitirten Kauf Reichs „ statt Wormsischer bürgerlicher Güther an „ zc. Würde man diese und vorhergegangene schlüpferige Stellen unbedingt annehmen, so könnte man sich jeso schon die Rechnung machen, daß man bey dem ersten Kapital-Anleihen, welches durch eine gerichtliche Gütherverschreibung gesichert werden sollte, einen neuen Proceß auszuhalten hätte.

S. 23.

„ (S. 3. Es kömmt also dermalen allein auf den von „ der Wormsischen Stiftsgeistlichkeit prärendirten illimitirten „ Kauf Reichsstatt Wormsischer bürgerlicher Güther an, wes „ falls die klagende Clerisey in ihrer Supplic pro Mandato „ vom 27. May 1730 sowohl die Nachungen, als eine Anno „ 1627. ergangen seyn sollende Sentenz angezogen, auch ein „ beständiges Herkommen fürgeschützt hat.

„ Die Nachungen sind aber so wenig, als die angegebene „ Sentenz de Anno 1627. beigefügt, nach welcher ein ganz „ illimitirter Kauf, nach bloßem Gesfallen der Geistlichkeit zugesprochen, solches auch von dem Reichsstatt Wormsischen „ Magistrat schlechterdings und ohne einigen Vorbehalt angenommen worden seyn soll. a.)

„ Statt des erforderlichen Beweises wird nur der Klagschrift mit dem Subadjuncto sub N^o 1. ad Lit. A. die Abschrift von einem Rathsdecret vom 20. Martii 1627. beigefügt, nach welchem den 22. und 23. Martii d. a. das wegen Erkaufung liegender Güther vor vielen Jahren an die Zünften ergangene Verboth auf allen Zünften abgekündiget, und der Clerisey die Erkaufung liegender Güther vor das

F 2

„ Rünfs

„ Künftige nach Ausweis der Nachtung vorbehalten worden,
 „ b.) welches Actenstück, da darauf das Mandatum S. C.
 „ erkannt worden, man dormalen sub N^o 5. anzufügen vor
 „ diensam erachtet.

„ Der Beweis von der angeblichen für die Geistlichkeit
 „ mittelnden Observanz, nach Gutdünken uningeschränkter
 „ Weise liegende Güther zu erkauffen, besteht in einer sub
 „ N^o 4. adjungirten gerichtlichen Schuldverschreibung über
 „ ein Capital von 50. fl. vom Jahr 1658., worinnen neben
 „ der zu allen Zeiten zugelassenen Ablösung der Gült, auf des
 „ fallige gerichtliche Klage mit Urtheil und Recht die Execu-
 „ tion und Einweisung vorzunehmen versprochen worden. c.)

„ Da aber von einem ohnumschränkten Gütherkauf in
 „ dem Documento quaestionis gar nichts vorkommt, die Ver-
 „ schreibung über diese geringe Summe secundum ritum,
 „ minima non curat Prator, auch keine solche Aufmerksamkeit,
 „ als bey dem Jostischen Fall quaestionis, da die Frage von =
 „ 2500. fl. ware verdienet: d.) ohnehin die Gerichtspersonen
 „ weder dem Magistrat, noch der Burgerschaft, welche je-
 „ doch auch die Nachtung angehet, präjudiciren e.) und will,
 „ kührige aus Gefälligkeit geschehene Handlungen contra men-
 „ tem agentis vor das Künftige außer dem, denen bekannte-
 „ sten Rechten nach, zu keiner Consequenz und Nothwendig-
 „ keit gezogen werden können: f.) so wird es ohnwidertspre-
 „ chlich offenbar, daß von Seiten der klagenden Clerikay eine
 „ ohnverantwortliche sub & obreption begangen und da-
 „ durch die religio Cellissimi Judicii bey Erkennung des Man-
 „ dati S. C. strafbarer Weise circumventet worden seye, wie
 „ solches in denen Reichsstat Wormsischen Exceptionibus
 „ sub & obreptionis mit Ausführung der Worte der Nach-
 „ tung de Anno 1509. der Nachtungserklärung de Ann^o
 „ 1521. und der Nachtung de Anno 1526. sowohl, als ver-
 „ mittels Befügung der Kaiserlichen Reichskammergerichtli-
 „ chen Sentenz vom 13. Decembr. 1615. evidentissimè erwie-
 „ sen, und zugleich allen übrigen Scheingründen hinlänglich
 „ begegnet worden ist. g.)

„ Da

„ Da aber nachgehends in Replicis & Triplicis weitere
 „ Documenta und Scheingründen beigebracht, und dadurch die
 „ Sententia paritoria veranlaßet worden, so will es dem Reichs-
 „ stadt Worms'schen Magistrat dormalen weiters obliegen in
 „ hac restitutionis instantia Vermittels Anführung neuer Docu-
 „ mentorum & argumentorum die Sache in ein solches Licht zu
 „ setzen, wodurch dieses höchstpreißliche Kaiserliche Reichs-Ea-
 „ mergericht zu einer gerechtesten Abänderung bewogen werden
 „ mögte, womit man sich also in nachfolgendem beschäftigen
 „ und den Ungrund der gegentheiligen scheinbaren Deductorum
 „ in replicis & triplicis klährlich darlegen wird. h.)

ad §. 3.) Es ist fürwahr eine sehr saure Arbeit, und es kostet eine
 doppelt: Ueberwindung, sich mit dergleichen ekelhaften auf gerathewohl zu-
 sammengerastem Ueberbleibseln eines bereits entschiedenen Reichesstreites noch
 malen abgeben zu müssen. Der Inhalt dieses Abtages ist nicht von der
 allergeringsten Erheblichkeit. Es werden daselbst einzelne verstümmelte Um-
 stände aus den zu Zeiten des bereits entschiedenen Mandats-Processes ge-
 pflegten Handlungen vorgetragen, weshalb man den Gegentheil statt
 aller Verantwortung lediglich auf die §§. 9. 10. 11. 12. und 13. des
 Ersten Abschnittes verweisen könnte. Zum Ueberfluß will man gleich-
 wohl ein- und anderen Vorwürfen bezeugen, von denen in der Folge
 mehrmalige Erwähnung vorkommt.

a.) Man hatte nicht nöthig die Acten nach dem jenseitigen Vorgang
 durch zehnfache Abschriften unnützer Beilagen zu vergrößern. Die Auszüge
 der Nachrichten und die Sentenz von 1627. waren theils dem Unter-
 richter, theils dem Höchsten Herrn Oberrichter schon mehrmalen vorge-
 legt worden, und weil man durch müßige Wiederholungen eher das der
 richterlichen Achtsamkeit und Einsichte schulbige Vertrauen belädiget, als
 einen guten Geschmack verräth, so begnügte man sich mit der Abberufung
 auf die bereits existirende Actenstücke.

b.) Es stunde nicht mehr in denen Mächten der Herren Stätt, Hur-
 germeisters und Raths der Rücknahme ihres thätlich angelegten Verbotthes
 Clausulen beizufügen, oder diesen besondere geheime Einschränkungen hinzu
 zu denken. Wenn dahero in befragtem Decret der Ausdruck „ nach Aus-
 „ weis der Rachtung „ vorkömmt, so kann dieser nicht anders, als
 dahin verstanden werden, daß der Geistlichkeit das Kaufen liegender Güther
 ohne Unterschied zulasse, so lange sie hierunter keine Gefahrde brauche: die-
 se allein ist der Clericoy untersagt, wie unten (§. 24. ad B.) ausführlicher
 gezeigt werden solle.

G

Hier

Hier wird es unterdessen zu Begründung dieses Cases genug seyn, auf einen merkwürdigen Umstand der Geschichte zurück zu gehen.

Einmal hatte Clerus auf den unbeschränkten Güther-Kauf ge-
klagt (§. 4 Lit. a.) und die in der Appellations-Instanz ergangene Re-
formatorie vom Jahr 1615. machte diesfalls nicht die mindeste Auenab-
me (§. 9.)

Zum andern erbotben sich die Herren Appellaten der Geistlichkeit
den nothdürftigen Güther-Kauf zu gestatten und zeigten bey dieser höch-
sten Gerichtsstelle an, daß sie den Jünsten das angelegte Verbotß nach
diesem Verstand hätten erklären lassen. (§. 10.) Darüber came es zur
Zeit, wo die Execution schon erkannt ware, zu einem neuen Streit und
Schriftwechsel: die Herren Appellaten glorirten über die Kammergerichts-
Urteil, und suchten mehrere Auswege. (§. 11.) Ihre Erklärung, Verbie-
then, und Gegeninformation wurde aber durch eine weitere Paritorie vom
Jahr 1622. schlechterdings verworfen, und sie in alle Kosten verurtheilet.
(§. 12.) Wie ist es nun noch möglich, den wahren Sinn der Hauptent-
scheidung von 1615. zu bezweifeln, oder zu mißkennen? Wird wohl das
höchstpreussische Kaiserliche Reichskammergericht der vermessenen Reckheit, mit
welcher die Herren Imploranten seine vielfältige immer nachdrücklichere
Ausprüche, und das damit so enge verknüpfte Höchste Ansehen abzuwür-
digen suchen, noch länger die volle Biegel schiessen lassen? —

c.) Der einzige von dem Hochwürdigem Domkapitel angeführte Fall
ware so geartet, daß hieraus der vollständigste Beweis für die angerühm-
te Observanz erzeugt wurde; und was auch jenseits dagegen gesagt wird,
verdient gar keine Rücksicht.

d.) Das minima non curat Praetor paket hieher, wie der Staat
auf den Winkel: denn es fraget sich nicht, ob die von dem Gericht ver-
sicherte Summe groß oder klein gewesen, sondern es concentrirt sich alles
dahin, ob dergleichen Versicherungen wirklich ertbeilt worden? — wenn sich
der Gegentheil die Mühe nehmen will, die einstweilen unter den Beilagen
mit Lit. A. N^{ro} 1. 2. 3. bezeichnete fernere Kaufbriefe und Schuldbefrei-
hungen zu durchsehen, so dürfte sich der bey Ihm etwa noch zurückgeblie-
bene Zweifel von selbst auflösen.

e.) Das Gericht hat so eben geseiget massen nicht nur eine, son-
dern mehrere Versicherungen ertbeilet; diese sind durch die Nachtionen ge-
boten; der Rath durfte sie nicht behindern: mithin ruhet seine ganze Aus-
sicht auf einer offenbar falschen Voraussetzung.

f.)

Lit. A.
Nro 1.2.
3.

f.) Umsonst bemühen sich die Herren Imploranten öffentliche legale Handlungen des von Ihnen selbst ermächtigten Gerichtes zu einer willkürlichen Gefälligkeit umzuschaffen; die Probe ist so ohnmöglich, als unersichtlich.

g.) Die diesseits begangene Sub- und Obreption wäre schon in denen jenseitigen Exceptionibus dermaßen evidentissimè erwiesen, daß das im Jahr 1730. ausgekommene Mandatum S. C. durch die nachmals unterm 16. Hornung vorigen Jahres erfolgte Paritorie (§. 17.) in seine volle Kraft übergegangen, und weder durch die städtische Duplic- noch Quadruplic- Handlung hat abgewendet werden können.

h.) Es wird nicht lange währen, so müssen die Herren Segnere selbst bekennen, daß so gar ihre neue Urkunden und Gründe von keinem besseren Gehalt seyen, als diejenige gewesen, deren sie sich ehedessen schon so oft und vielmal bedient haben.

Zweiter Abschnitt Eigentlicher Verstand der Nachrichten.

§. 24.

„ (S. 4. **I**n Replicis werden die Extractus der Nachrichten de Anno 1509. und der Erklärung de Anno 1521 sub Lit. M. beygebracht, der Extract der Nachricht de Anno 1526. ist aber unrichtig, dahero solcher demalen sub N^{ro} 6. suppliret: zugleich sub N^{ro} 7. der Extract der von Kaiser Maximiliano I. Anno 1505. benebst einem besondern Conservatorio bestätigten Reformation um deswillen dermalen beigefügt wird, weilen in der letzterwehnten Nachricht die Reichsstadt Wormsische Privilegien und Freiheiten ausdrücklich confirmiret worden.

„ Die Beilagen sub Lit. N. O. & P. enthalten die in der Gültherkaufs- Sache weiters ergangene Sententias paritorias vom 15. Octobr. 1622., 7. Julii 1626 und 9. März 1627. diesen folgt sub Lit. Q. das Instrumentum partitionis, darinnen nach der

„ ad Notarium geschehenen Requisition der Reichsstadt Worm-
 „ sische Magistrat declariret, daß Er der ergangenen Urtel
 „ pariren, und das vor diesem auf den Fünften wegen Ver-
 „ kaufung liegender Güther publicirte Verboeth hiermit wie-
 „ derum cassiret und aufgehoben, und darmit appellantischer
 „ Clerisey und dem Domkapitel den Kauf liegender Güther
 „ articulirter massen Inhalts der Rachtung nicht zu verweh-
 „ ren sich erbietzig gemacht haben wolte.

„ Der sub Lit. R. adjungirte Recessus Scriptus loco
 „ oralis gehet dahin, daß diese Partitions, Declaration vor hin-
 „ länglich angenommen werden mögte.

„ Wer nun aus diesen Adjunctis nemlich der Rachtung
 „ und denen angezogenen Sententiis und dem Instrumento
 „ partitionis einen Grund zu der Prätension von einem un-
 „ beschränkten ganz freien Gütherkauf für die Clerisey aus-
 „ sündig machen wolte, der müste ganz besondere Augen ha-
 „ ben; Indeme

„ A.) Die Rachtung de Anno 1509. deutlich enthält,
 „ daß die Clerisey selbstnen keinen unumschränkten Gütherkauf,
 „ sondern nur dieses prätrendiret, daß

„ Sie von denen liegenden Gütheren die sie nach
 „ Nothdurft an sich kauft hätten, oder an sich brin-
 „ gen und kaufen würden, nach des Magistrats
 „ Vortrag die bürgerliche Bürden und Beschwer-
 „ rungen zu tragen nicht schuldig, noch dieselbe Gü-
 „ ther in der weltlichen Hände wieder zu verkaufen
 „ gedrungen werden sollen.

„ Dieser strittige Punkt wegen der bürgerlichen Beschwer-
 „ den ist nun in dem folgenden entschieden worden, ohne daß
 „ von einem blos willkührlichen Gütherkauf, ausser der Noth-
 „ durft ein Wort vorkäme, als welcher Punkt ganz ausser
 „ Streit gewesen.

„ Die-

„ Dieses befärket auch.
 „ B.) Die Nachtrags-Erklärung de Anno 1521. §. 26.
 „ da solche der Geistlichkeit alle Gefährde verbietet, wenn sie
 „ nemlich liegende Güther an sich erkaufet und dieselbe ange-
 „ zeigt haben, dergestalt, als wären sie derselben nach Aus-
 „ weis der Verträge nothdürftig und darauf solcher Kauf
 „ durch den Rath zugelassen worden, und die Geistlichkeit sol-
 „ che Güther anderen Leuten, denen solches in kraft der Nach-
 „ trug nicht gebühret, übergeben und zustellen, dem Rath zum
 „ Nachtheil, daß die von der Pfasseit in solchem Kauf und
 „ Anzeigen kein Gefährd brauchen, noch dergestalt Güther an
 „ sich kaufen sollen, anderen darnach fürter zu verkaufen,
 „ dem Rath zum Nachtheil.

Es ist also

„ C.) eine vergebliche Beschäftigung, wenn die in der
 „ Nachtrug de Anno 1509. befindliche Worte: nach Noth-
 „ durft und Gelegenheit captiret, und aus letzteren Wort
 „ ein unumschränkter Gütherkauf hergeleitet werden will, als
 „ welches gegen der Geistlichkeit eigenen Vortrag, welcher sich
 „ nach der Bemerkung ad Lit. A. auf die Nothdurft selbstien
 „ einzig und allein beschränket, und gegen die ad Lit. B. eben
 „ angeführte deutliche Erklärung de Anno 1521. von der
 „ vorhergehenden Nachtrug, daß die erkaufte Güther, nach
 „ Ausweis solchen Vertrags als nothdürftig angezeigt werden
 „ müssen, offenbar streiten würde.

„ Nicht zu gedenken

„ D.) daß, wenn nach der gegenseitigen Auslegung alles
 „ auf der Geistlichkeit blossen Willkühr beruhen solte, es of-
 „ fenbar ungereimt seyn würde, von der Nothdurft nur ein
 „ Wort zu erwehnen.

„ Es widerstreitet auch

„ E.) dem Teutschen Sprachgebrauch, wenn die oft bei-
 „ sammensiehende Worte: Nach Nothdurft und Gelegenheit
 „ dahin ausgedeutet werden solten, daß darunter ein bloßes
 „ Be-

„ Belieben, oder Gefallen und Gutdunken zu verstehen wä-
 „ ren, wesfalls in Duplicis & Quadruplicis hinlängliche Stellen
 „ angeführt worden. Und wie ungereimt würde diese Erklä-
 „ rung herauskommen, wenn solche auf der Pfafheit Gewalt
 „ Zu der Nachtrags-Erklärung von dem 15. May 1521.
 „ angewendet werden wolten, wenn dem Bevollmächtigten
 „ völlige Macht gegeben wird zu erscheinen 2c. 2c. und endlich
 „ pag. 43. sonst alles das zu thun, was Wir selbst, so
 „ Wir persönlich alle samt und sonder zugegen thun könn-
 „ ten, thäten, solten oder möchten, und die Nothdurft nach
 „ Gestalt und Gelegenheit der Sachen erforderen wird .a.)

„ Eben so behält sich der Reichsstadt Wormsische Magi-
 „ strat in der Vorrede der Stadt-Reformation bevor, zu
 „ mehren, zu mindern, zu ändern, auch mehr andere Ge-
 „ setze und Ordnung zu machen, wenn, wie je zu Zeiten
 „ unser und gemeiner Stadt Nothdurft auch Gelegen-
 „ heit der Läuften und Gestalt der Sache erforderen. 2c. 2c.
 „ Die Reichsstadt Frankfurter Reformation de Anno 1578.
 „ apud Orth in der IV^{ten} Fortsetzung der Anmerkungen pag.
 „ 5. bedienet sich gleicher Ausdrücken: Doch behalten Wir
 „ uns ausdrücklich bevor, da sich nachmals in dieser unserer
 „ erneuerten Reformation Mängel, Zweifel und Mißverstand
 „ mit der Zeit befinden, oder auch solche Fälle, so hierinn
 „ nicht versehen, zutragen würden, in dem allem weitere
 „ Vorsehung, Erfüllung, Erklärung und Besserung jederzeit
 „ nach Erheischung der Nothdurft und Gelegenheit gemeiner
 „ unferer Stadt Nutzen und lieben Burgererschaft zum besten
 „ haben zu thun und fürzunehmen. a.)

„ Die gegenseitige Erklärung kann also nicht bestehen,
 „ und wenn auch das Wort Gelegenheit vor das Lateinische
 „ Wort occasio genommen werden sollte, käme jedoch kein an-
 „ derer Verstand heraus, als das beides die Nothdurft und
 „ Gelegenheit beisammen seyn müste, weisen, wenn auch ei-
 „ ne Nothdurft des Kaufs vorhanden wäre, jedoch auch das
 „ Daseyn käuflicher Güther oder die Gelegenheit zum An-
 „ kauf

„ Kauf des nöthigen erforderet, die bloße Gelegenheit ohne die
„ Nothdurft aber nicht hinreichend seyn würde, noch könn-
„ te.)

„ Endlich

„ F.) würde eine solche Gränzen lose Freiheit des Ankauf-
„ fes bürgerlicher liegender Güther gegen Kaiserlicher Maje-
„ stät und des Reichs Willensmeinung, die Reichsstadt Worms
„ und ihre Burgerschaft gar balde zu Grunde richten, weilien
„ die Geistlichkeit bey denen fast täglich vorkommenden Gele-
„ genheiten des Kaufs die Burgerschaft überbiethen, und als
„ so Häuser und Feldgüther in kurzer Zeit nach und nach an-
„ sich bringen, die Reichsstadt Worms aber solchergestalt an
„ der Burgerschaft wegen Mangel der Wohnungen und Gü-
„ ther in gänzlichen Abgang gerathen würde, und gewis noth-
„ wendig gerathen müste, welches gegen die oben sub N^{ro} 6.
„ Extracts weiß beigebrachte Nachtung de Anno 1526. und die
„ darinnen bestätigte auf Kaiserliche Privilegia und Freihei-
„ ten gegründete und vom Kaiser Maximiliano confirmirte
„ Stadt-Reformation sub N^{ro} 7. offenbarlich anstossen würde.
„ Gegen diese traurige Folgen aber hat sich nicht nur der
„ Reichsstadt Wormsische Magistrat in Ansehung der aufge-
„ drungenen Nachtung vermittelst feyerlicher Protestation

Vid. Moriz Historisch-Diplomatische Abhandlung inappendice
Documentorum pag. 227.

„ verwahret, sondern die vom Kaiser Carolo V. auf Ansu-
„ chen des Bischofs und der Geistlichkeit nachgesuchte Confir-
„ mation hat gleiche allergerechteste Rücksicht genommen,
„ wenn es heist: was Wir davon von Rechts- und Billigkeit
„ wegen confirmiren und bestätigen sollen und mögen: mit
„ der am Schluß weiters angehängten Clausul: doch Uns und
„ dem heil. Reich an Unserer Obrigkeit, Herrlichkeit und Ge-
„ rechtigkeit unvergriffenlich und ohnschädlich; immassen der
„ sub N^{ro} 8. anliegende Extract in mehrerem bewahrheit
„ tet.

„ Aus diesem allen nun giebt sich die Folge, daß der Reichs-
 „ statt Worms'schen Stiffts-Geistlichkeit übertriebene, auf den
 „ gänzlichen Untergang der uralten Reichsstadt Worms, abs-
 „ zielende Absichten weder mit denen Rachtungen, noch mit
 „ der Kaiserlichen und des Reichs angeführter massen in alte-
 „ ren, und in neueren Zeiten (juxta Deducta ad §. 1.) wes-
 „ gen Erhaltung der Reichsstadt Worms, und deren Erreta-
 „ tion von dem Verderben, bezeigten Willensmeinung be-
 „ stehen können.

ad §. 4.) In diesem Absatz fangen endlich die Herren Gegner an sich
 ihrer Schuldigkeit zu erinnern, und thuen wenigstens dergleichen, als
 wolten sie mit den angepriesenen neuen Urkunden hervortreten.
 Gleichwie aber diesen in dem letzten Abschnitt gegenwärtiger Druck-
 schrift ihre besondere Stellen angewiesen sind, so will man jetzt nur
 untersuchen, wie es um die jenseitigen Gründe aussehe?

Herren Imploranten fahren wieder fort, die erledigten vorderen
 Acten abzuschreiben, indeme sie nicht nur die Beilagen zu dem dissi-
 gen Replicsatz bis Lit. R. der Reihe nach aufzählen, sondern auch die
 von ihren Vorfahren — wiewohl mit unglücklichem Erfolg — geführte
 Sprache und Trugschlüsse aus der Vergessenheit zurückrufen. Es
 wäre also diesem Theil nicht zu verdenken, wenn er mehrere Blätter
 und auf einmal, ohne ein Wort darauf zu antworten umgeschlagen hätte.
 weil aber der ganze dormalige Proceß recht dazu gemacht ist, die Ges-
 dult auf die Probe zu setzen, so solle sie auch den höchsten Grade
 von Prüfung aushalten. Wehlan!

ab A.) Dieser Rachtungs Artikel ist schon so oft und vielmal
 bearbeitet, und mishandelt worden, daß der Restitutions-Libell um das
 sechsfache dicker ausgefallen wäre, wenn die schon ehemals darüber ge-
 machte Auslegungen dorthin hätten übertragen werden wollen; und doch!
 wer weiß, ob nicht noch etwas zu sagen übrig geblieben?

Zu besserer Verständlichkeit wird vorderstamst dienlich seyn, die
 Lit. B. ganze in den Beilagen unter Lit. B. ersündliche Stelle wörtlich hie-
 her zu setzen.

Uebz

Ueber Häuser und andere unbewegliche Güther. 2c.

„ Zum fünfften, als der Rathe und gemeine Bür-
„ ger der Statt Wormbs meinen wollen, daß die
„ Pfaffheit obgemelbt, von Häusern, Aeckern,
„ Gärten, Wiesen, Weingärten, Baum-
„ Gärten, und allen andern unbewegli-
„ chen Gütern, die sie an sich kauft oder bracht
„ haben, kausen oder bringen würden, Bürden
„ und Beschwerungen der gemeldten Statt
„ wie andere Bürger zu gelten und zu
„ tragen pflichtig seyn solten, und aber die
„ Pfaffheit von solchen Gütern, die sie nach
„ Nothdurfft an sich kauft hätten, oder kaus-
„ fen würden, solch Bürde oder Beschwer-
„ rungen zu tragen nicht schuldig seyn,
„ oder auch dieselben Güter in der Welt-
„ lichen Hände wieder zu verkauffen ge-
„ drungen werden solten. Darauff sprechen
„ und erkennen Wir, daß die Pfaffheit, und ein
„ Jeglicher aus Ihnen, Häuser, Aecker,
„ Gärten, Wiesen, Weingärten, Baum-
„ Gärten, und alle andere unbewegliche
„ Gütere, in oder auffer der Statt
„ Wormbs gelegen, an sie, oder ihr Ca-
„ pitel, Kirchen und Stiffe, nach ihrer
„ Nothdurfft und Gelegenheit zu kaus-
„ fen Macht haben, und keineswegs von
„ denselben Gütern eins, oder mehr in der
„ Weltlichen Hände wieder zu verkauffen
„ über ihren Willen schuldig, pflichtig,
„ oder verbunden seyn.

Was hiernächst folgt, betrifft die Abgaben, welche die Geistlich-
keit von den Güthern zu entrichten hat.

Nun ersuchet man die Herren Imploranten sich des Gedankens, daß sie an gegenwärtigem Rechtsstreit gar keinen Antheil hätten, auf einen Augenblick zu bemächtigen, und die ausgezogene Stelle ohne alles Vorurtheil in ihrem ganzen Zusammenhang zu lesen: sie werden alsdenn keine Mühe haben, sich zu überzeugen, daß

1.) der Rath und gem.eine Bürger-schafft vor den Schiedsrich tern als Klägere erscheinen.

2.) von keinen andern, als Bürgerlichen Güttern die Frea ge gewesen.

3.) Unter sothanen Güttern selbst kein Unterschied gemacht worden, und

4.) der Rath seine ganze Klage auf die Entrichtung der densel ben aufliegenden Beschwerden eingeschränkt habe.

Hiergegen versetzten Beklagte in ihren Einreden: „ Sie sehen „ von solchen Güttern die sie nach Nothdurfft an sich kauft „ hätten oder kauffen würden, solch Bürde oder Beschwerden zu „ tragen nicht schuldig, „ und fügten gleichsam in Gestalt einer Wi derklage hinzu, wie sie „ dieselbe Güter in der Weltlichen Hände wieder „ zu verkauffen nicht gedrungen werden solten. „ Die Weislichkeit ware also

5.) die erste, welche von der Nothdurfft Erwähnung thate, nicht zwar in der Absicht, um sich selbst die Hände zu binden — wie die Worte von den Herren Imploranten gegen alle gesunde Ver nunfft verdrehet werden — sondern vielmehr um ihre Rechte und Freiheiten zu erweitern. Um deswillen hat sie einen Unterschied zwi schen nothdürfftig und nicht nothdürfftigen Güttern gemacht, sofort verlangt, daß erstere von Entrichtung der Realbeschwerden und der dar auf abzweckenden stätischen Klage gänzlich ausgenommen werden solten. Wenn noch ein Schatten von Zweifel übrig bleibt, ob dieses der reine, ächte, natürliche Verstand, der so oft verunstalteten Nachtrags, Stels le sey, der lese jetsu die hierauf folgende Entscheidung noch einmal: sie ist mit vieler Genauigkeit abgefasset, und vielleicht eine von den deut lichsten, die in der ganzen Nachtrags vorkommen. Dasselbst wird

6.)

6.) auf die von der Geistlichkeit prärendirte Ausnahme keine Rücksicht gemacht, sondern dieselbe angewiesen von allen besitzenden Bürgerlichen Güthern die Lasten zu tragen; dagegen solle ihr und einem jeden aus ihrem Mittel freistehende Bürgerliche Güter in und außer der Stadt nach Nothdurfft und Gelegenheit, an sich zu bringen, ohne daß sie verbunden seye, solche hinwiederum in der Weltlichen Hände zu verkaufen. Da nun solchergestalten alle in der Klage und Widerklage befangen gewesene Punkten nahmentlich erörtert worden, so darf man nur

7.) den Spruch mit jenen vergleichen, um den ganz untrüglichen Schluß zu machen, daß die Worte „Nothdurfft und Gelegenheit“, eine unbegranzte Willkühr anzeigen sollen.

8.) Kann man nicht ohneberührt lassen, daß der Geistlichkeit das Kaufen von Häusern — , Aeckern, Gärten, Wiesen, Weingärten, Baum-Gärten, und allen andern unbeweglichen Güthern sogar in der stättischen Klage selbst eingeräumt, und diese Macht nicht nur denen Kapiteln und Stiffteren, sondern auch einem jeden von der Geistlichkeit ausdrücklich zuerkannt worden. Ist es nach alle diesem nicht widersinnig noch länger von einer ausschließlichen Nothdurfft sprechen zu wollen? — Wer wird behaupten, daß die Wormsische Geistlichkeit und ein jeder insbesondere ohne Aecker, Gärten, u. u. nicht existiren können? Dergleichen Acquisitionen würden also niemals nothwendig seyn, und eben dieser Grundsatz ist es

9.) den die intrigante Herren Gegnere anerkt in der Folge zu be nutzen gedenken. Würde einmal Clerus bloß auf den nothdürfftigen Güthrerkauf angewiesen seyn, so wäre alle Hoffnung zu Güthern für ihn verlohren. Das Weltliche Gercht würde sich bey der ersten Anzeige eines geschlossenen Kaufes die Erkenntniß über dessen Nothwendigkeit anmassen; darüber käme es zu neuen Processen: denn würde der Rath sagen „der anmaßliche Käufer könnte sich eine Wohnung mietzen, seine Früchten, Weine, Gemüße, Heu, Obst u. u. um das baare Geld verschaffen“, und so weiter. Ein jedes Haus, das kleinste Stückgen Feld würde ein halbes Jahrhundert, und die dreu- bis zehnfache Summe seines inneren Werthes verzehren; beider Theilen Vorfahrer und die Schiedsrichter hätten mit Worten, wie die Kinder mit den Puppen, gespielt; die Beträge wären

wären umsonst errichtet und beschworen, und besätigt und vollzogen worden; den gegenwärtigen Proceß aber hätte man beynahе zweyhundert Jahre mit allem Nachdruck fortgesetzt damit die Reiheweis dastehende Höchstrichterliche Aussprüche von selbst über den Haufen fielen, und so — genösse denn endlich der Gegentheil das Vergnügen seine brennende Wünsche auf einmal in die glücklichste Erfüllung übergehen zu sehen.

10.) Bleibt noch übrig, die oben abgebrochene Nachtingsstelle mit folgendem zu ergänzen:

„ und wenn solcher Gütere eins, oder mehr dermassen
 „ wie vorstehet — nemlich nach Nothdurfft und Gelegen
 „ heit — an die Pfaffheit gekauft oder bracht würden, so
 „ sollen sie davon die Beschwehrde und Bürden, die densel
 „ bigen Gütern zuvor ewig aufgelegt gewest, und also an
 „ hängig seyn, daß man eigentlich weiß, wie viel, oder was man
 „ von solchen Gütern zu geben, und zu thun, ohn einig
 „ Aenderung pflegt, und die vormahls auff denselben Gü
 „ tern gelegen, vor und ehe sie die gekauft, oder sonst
 „ überkommen hätten, kauffen oder überkommen
 „ würden, hinfürter tragen und leyden, was aber densel
 „ ben Gütern dermaß nicht ewig aufgelegt, noch wie vor
 „ gemeldt, also anhängig ist, sondern nach Gefallen und
 „ Gutbeduncken des Raths zu Wormbs, einiche Beschwer
 „ nuß auf solche Güter, nach derselben Gütere Schätzung
 „ und Werths, aus zufallenden Sachen, gelegt würden,
 „ deß soll die Pfaffheit ledigsten und frey seyn, und soll sie
 „ der Rathe darüber nicht weiter dringen, oder beschweren
 „ in keine Weise. „

Die Anmerkung, so die Herren Imploranten zu dieser Verord
 nung machen, lautet also: „ dieser strittige Punkt wegen der bürger
 „ lichen Beschwehden ist nun in dem folgenden entschieden worden,
 „ ohne daß von einem bios willkührlichen Güterkauf außer der
 „ Nothdurfft ein Wort vorkäme, als welcher Punkt gänzlich auß
 „ ser Streit gewesen. „

Ganz recht! Clerus behauptet ja selbst, daß die Frage, ob und wieviel Güther er kaufen könne oder dürffe? niemals seye aufgestelltsondern nur darüber gehandelt worden, von welchen Güthern er Beschwerten, und was für? zu tragen habe. Dieser Zweifel ist durch die angeführte Nachtungstelle gehoben, und daselbst NB. weder von Nothdurfft noch von Gelegenheit etwas weiteres anzutreffen.

11.) In der Nachtung von 1519. kömmt noch ein gar merkwürdiger Artikel vor des Inhalts

„ Wie die Geistlichen Gericht, Richter, Advocaten,
 „ ten, Notarien, Procuratoren, und Pedellen zu
 „ Wormbs gefreyt seyn sollen. „

„ Des Bischöflichen und anderer geistlicher Gericht drey
 „ Richter, drey Advocaten, drey Notarien, drey Pedellen
 „ und vier Procuratoren, desgleichen der Keller im Bischöflichen Hof zu Wormbs, ihrer Person und Haußhaltens halber, als ein Geistlicher aller Bürgerlicher Beschwerd gelediget, und gefreht seyn und bleiben, also daß sie nicht reisen wachen noch hütten dürffen, dazu im Ein- und Ausführen, auch kaufen und dergleichen zu ihrem Gebrauch, wie bisher frey stehen und bleiben sollen.

„ Aber doch darneben oder in ihrem Eydt den sie ihren Oberr
 „ oder dem Gericht thun, eingebunden werden, daß sie in
 „ Unguttem, noch gefährlicher Weise wider gemeine Stadt
 „ Wormbs nicht handeln, noch fürnehmen sollen oder wollen, doch sollen sie ob dieselbigen Häuser, Gärten oder andere liegende Güter, die vor in der bürgerlichen Stattskewer Wären, an sich bringen, oder Handtirung treiben wüden, alsdann der Stadt Wormbs davon thun und bezalen, wie ander in gefessenen Bürger daselbst zu Wormbs thun. „

Es ist unwidersprechlich, daß der gesammten Hochwürdigem Geistlichkeit und ihren Angehörigen weit beträchtlichere Vorzüge durch die Nachtung

Nachtungen gewähret sind, als der Fürst, Bischöflichen Dienerschaft, und da letzterer gleichwoln die Erwerbung liegender Güther ohne Ausnahme eingeräumt, und nur dieses besondere versehen ist, daß sie die allensalfige Steuer gleich den Bürgern entrichten solle, so ist es in Wahrheit eine handgreiffliche Zudringlichkeit, wenn der Geistlichkeit in diesem Punkt engere Gränzen gesetzt werden wollen.

Hoffentlich werden die Herren Gegnere bald wahrnehmen, daß Verdrehungen — das richtigste Kennzeichen einer bösen Sache und des darüber geschöpften Mistrauens — vor der Wahrheit wie der Schatten vor dem Licht verschwinden. Dann sie müssen

12.) wider ihren Willen gestehen, daß es der Geistlichkeit nicht nur um Käufe, sondern auch um eine jede andere Acquisition zu thun gewesen. Deswegen findet man am angeführten Ort (10) die beyde Worte „ kauft oder bracht — kaufen oder bringen würden — „ kauft oder sonst überkommen würden „ immer neben einander, und gleichwie hieraus augenfällig wird, daß dieser Theil unbewegliche bürgerliche Güther eben so gut durch Schenkung, Erbeinsetzung, Vermächtniß, Verpfändung und Uebertrag zc. zc. als durch Käufe für sich erwerben könne, gleichwoln aber jene von einem bloßen Ohngefahr abhängende Fälle unter die Classe der unentbehrlichen Nothwendigkeiten nicht geordnet werden mögen; also müssen die Herren Implorenten entweder ihr offenes Unrecht erkennen, oder sich damit entschuldigen, daß sie den Wald vor lauter Bäumen nicht sähen.

ad B.) Durch den von der Gegenseite vorgelegten Auszug der Nachtrags-Erklärung vom Jahr 1521. solle die so eben zernichtete städtische Auslegung bestärket werden. Allein! dieser ist eben so verstimmet, unrichtig und falsch, wie die vorige. Man hat dahero auch hievon einen getreuen Abdruck unter der Lit. C. machen lassen, und zu mehrerer Erleichterung das ganze Kapitel hier eingeschaltet.

Cap.

Cap. 26.

**Daß die Pfaffheit mit kaufen oder verkaufen
unbeweglich Güter kein Gefährde brauchen soll.**

„ So hat der Rath auch fürgebracht, wie die Pfaffheit Ge-
 „ fährlichkeit brauchen solten, nemlich in dem, wann jemand
 „ von der Pfaffheit liegend Güter an sich erkaufft, und
 „ dieselbigen angezeigt haben. Dergestalt als wären sie ders
 „ selben nach Ausweisung der Vertrag nottürfftig. Und so
 „ darauf solcher Kauff durch den Rath zugelassen worden,
 „ solten die von der Pfaffheit darnach solch Gütern andern
 „ Leuthen, den solches in Kraft der Rachtung nicht gebühret
 „ übergeben, und zugestelt haben, dem Rath also zu
 „ Nachtheil.

„ Darauff sprechen und erklären Wir, daß die von der
 „ Pfaffheit in solchem kaufen und anzeigen, kein Gefehd
 „ brauchen, noch der Gestalt Güter an sich kaufen sollen,
 „ andern darnach fürter zu verkaufen, sondern wann sie solch
 „ Güter ungefreycen Personen dieselben verkauf-
 „ fen würden, sollen die Käufer davon der
 „ Stadt Stewor geben, und damit andern ungef-
 „ freyen Gütern gehalten werden. „

Solchemnach bleibt im voraus richtig, daß die Rachtung von
 1509. die Regel ausmache und gegenwärtige Erläuterung nur eine Aus-
 nahme von der Regel seye. Der Vortrag des Rathes scheint zwar et-
 was undeutlich zu seyn, doch läßt sich derselbe aus dem Zusam-
 hang und hauptsächlich aus der Erklärung ganz leicht entziffern.

Der Rath hatte nemlich darüber Beschwerde geführt, daß Cle-
 rus Güther an sich gekauft, um solche nachmalen wieder andern
 nicht Rachtungsmäßigen oder ungefreiten Personen zu überlassen. Der
 Grund seiner Klage ware, daß ihm hieraus Nachtheil erwachse. Hier-
 auf ist der Geistlichkeit untersagt worden, im Kaufen und Anzeigen
 Gefährde zu brauchen, also zwarn, daß sie die erkauffte bürgerliche
 Güther keinen ungefreiten Personen verkaufen, widrigen Falls die
 Käufer

Käufer gehalten seyn solten, der Stadt hievon wie von andern ungefreiten Gütheren Steuer zu geben.

Dieser letzte Anhang verräth ganz deutlich, daß die Klage sowohl, als ihre Erdüterung auf die Nachtung von 1509. — wo die von der Geistlichkeit zu tragende Lasten bestimmt werden (ad Lit: A. 10.) ihren geraden Bezug habe, und der Fall eigentlich dieser gewesen: Clerus kiese bürgerliche Güther, unter dem Vorwand, solche für sich besitzen zu wollen; er entrichtete also hievon keine weitere Abgaben, als die von Altersher darauf gehaftet. Nachmals übertrug er solche Güther wieder an Bürger, welche sich denn der nemlichen Freiheit bedienen, und zu keiner höheren Steuer verstehen wolten.

Auf diese Art wird ein jeder mit Verlässigkeit urtheilen können, worinn des Raths Klage und angezeigtes Nachtheil, worinn die Gesährde, die Erklärung, das Verboth und die darauf gesetzte Strafe bestanden.

Was für eine Stütze aber der Gegentheil hierinn zu seiner in der Finsterniß erzeugten Interpretation finden wolle, ist um so weniger abzusehen, je heller in die Augen fällt, daß der Geistlichkeit hier, wie in dem Hauptvertrag die unbeschränkte Acquisition bürgerlicher Güther offen gelassen, und blos der Mißbrauch ihrer Befugniß untersagt worden. Deswegen geschieht durch das ganze 26^{te} Kapitel nur von Kaufen und verkaufen Erwähnung, weil die daselbst verbothene Gesährde in anderen Erwerbungs-Arten keine Statt finden kan.

Die aus den voran geschickten unwidersprechlichen Vorderfäßen für die Hochwürdige Geistlichkeit herfließende Schlussfolge ist diese, daß die allgemeine Regel in den nicht ausgenommenen Fällen stehen bleibe.

ad C.) Nach dem, was so eben (ad A. & B.) vorgekommen, werden die Herren Imploranten selbst, oder wenigstens das höchstpreßliche Kammergericht ganz anders urtheilen.

ad D.) Ist 1.) diese nemliche Kritik in den vorderen Instanzen bis zum Edel wiederholt, und durch einen Schriftsteller dem andern abgeborgt worden. 2.) Könnte man das Argument mit eben dem Recht unwunden, und sagen, daß nach der Zenseitigen Meinung das

das Wort „Gelegenheit“, unnütz und ungereimt wäre: gefalteten es sich von selbst verfehlet, daß die Nothdurft der Geislichkeit keinem Eigenthümer sein Guth wider Willen feil machen und abzwingen könne. 3.) ist (ad A. & B.) mit unüberwindlicher Stärke erwiesen, daß sich das in der Clerisey ihrem Vortrag ersündliche Wort „Nothdurft“, nur auf die Realbeschwerden, keineswegs aber auf die selbstige Acquisition unbeweglicher Güther beziehe.

ad E.) 2.) Hier stehet 1.) Gelegenheit nicht bey Nothdurft, mithin hinkt das Gleichniß. Ausser dem ist ja 2.) bekannt genug daß eben dasselbe Wort, eben derselbe Ausdruck in verschiedenen Fällen und Verbindungen auch verschiedene Bedeutungen habe. 3.) hat man die befragte Worte nicht so, wie sie einzeln dastehen, sondern aus dem Zusammenhang, nach dem wahren Sinne der Pacificen ten und der Herren Schiedsrichter erkläret. 4.) Haben zwar die zu einem Geschäft Bevollmächtigte oder Abgeordnete nicht ganz ungebundene Hände, sondern sie müssen sich gemeinlich nach sicheren Vorschriften benehmen: weil jedoch nicht immer alle Fälle vorgesehen, viel weniger eine auf jeden unerwarteten Umstand geeignete Instruction ertheilet werden kann, so dürfte man sich auch in Vollmachten des Ausdruckes „nach Nothdurft und Gelegenheit“, bedienen, ohne deswegen gegen den Gebrauch der Sprache anzustoßen, weil dem Geschäftsträger ohnehin eine gewisse Maaß von Freiheit und Eigenthum zugegeben werden muß.

β.) Man wünschte, daß die Herren Imploranten diese Stellen nach ihrem eigenen Begriff erkläret hätten, sie mögen aber solche verstehen, wie sie wollen, so beweisen sie gewiß eher vor, als gegen die diesseitige Meinung; Gestalten im Grunde nichts anderes, als eine Willkühr dadurch angezeigt werden solle.

γ.) Hier wird die bereits vor Jahrhunderten in longum, latum & profundum abgehandelte Frage wiederum aufgewärmet, „ob das zwischen Nothdurft — Gelegenheit stehende Wörtgen „Und disjunctivè, oder copulativè, ampliativè oder restrictivè zu verstehen seye?“ Beiderseitiger Vorfahren ihre Schriftsteller haben diesen erregten Zweifel gleichsam als die Ase angesehen, um welche sich der ganze Rechtsstreit drehen müßte; Sie haben darüber sehr tief:

tiefgelehrt gedacht und geschrieben, Gesetze und Autoren angeführt, und sich dennoch nie begriffen, oder nie begreifen wollen. Dermalen ist ein gesünder hausgespinnener Menschen, Verstand alles, was zur richtigen Auflösung des von dem Gegentheile für sehr verwickelt angesehenen Räthsels erfordert wird.

ad F.) 1.) Sind alle diese Ausflüchten schon veraltet, 2.) reden sie zum Theil de futuro contingenti. 3.) gründen sich die Nachkommen auf Aussprüche beiderseits gewählter Schiedsrichter, wogegen in Wahrheit keine Protestationen verfangen. 4.) Sind die in der Kaiserlichen Confirmation enthaltene Clauseln, was Wir davon von „Rechts und Billigkeits wegen confirmiren und bestätigen sollen und mögen,“ ferner „doch Uns und dem heiligen Reich ohnvorgreiflich und ohnschädlich,“ nicht in der Absichte beigesetzt worden, um dadurch die Verbindlichkeit der Verträgen zu schwächen, oder gar aufzuheben, wie der Gegentheile gerne insinuiren möchte, wenn er die gleich daran gehängte Worte:

„ Und meynen, setzen und wollen, daß solch
 „ cher Vertrag hinfür in Allen seinen
 „ Worten, Clausulen, Puncten, Articlen,
 „ len, Meinungen und Begreifungen
 „ ganz kräftig und mächtig seyn
 „ und bleiben. Und die obgemelten Bischoff,
 „ schoff, Dechant und Capitel des Thums
 „ stifts zu Worms und ihre Nachkommen
 „ sich des gebrauchen und genießen
 „ sollen von allemänniglich ohnverhindert

gestiftentlich ausgelassen, um seiner Lieblings-Gewohnheit nach einen Widersinn erzwingen zu können.

§. 25.

(„ §. 5. In den Triplicis der Geistlichkeit gabe man es wegen der falschen Auslegung der Nachtung etwas näher,“ wolte aber behaupten

„ 1.)

„ 1.) Wenn auch das Wort Nothdurft nur ganz al-
 „ lein in dem Context der Rachtung gedacht würde, daß sol-
 „ ches schon vor die Geislichkeit wegen Anwendung ihrer Ka-
 „ pitalien und Kirchengelder zu Kapitalien oder Erkaufung
 „ liegender Güther in der Reichsstadt Worms hinreichen müß-
 „ te, weilten Ecclesiae Jura minorum gaudierten, und also die
 „ Nothdurft erfordere, daß gesamte Clerisey, nach dem Vor-
 „ gang aller anderen Tutoren und Curatoren, deren Amt
 „ und Schuldigkeit wäre ihrer Pupillen; Gelder, salva quoad
 „ fieri potest substantia, in annuam fructificationem sorgfältig
 „ zu collociren, eine gleiche Sorg indispenfabiler tragen
 „ müsse.

„ 2.) Wolte vermeintlich behauptet werden, es seye nicht
 „ einmal nöthig auf diese oder andere Art ad fontem
 „ primordiale, sive laudum zu recurriren, weilten sich die
 „ Geislichkeit nach den Adjunctis sub S. T. & U. in possessione
 „ befinde, da ohne dergleichen höchstnachteilige Clausulen
 „ Anno 1668. und 1672. von dem Reichsstadt Wormsischen
 „ Stadtgericht die Schuldverschreibungen modo & formà
 „ consueta wären ausgefertigt worden, einfolglich die Geis-
 „ lichkeit bey ihrem Besiz wenigstens so lange zu schützen seye,
 „ bis de Exceptionibus altiorem indaginem requirentibus &
 „ hinc ad petitorium spectantibus, als da gewislich wären, die
 „ Rachtung nicht so, sondern also verstehen zu wollen, in
 „ petitorio cognosciret worden, wesfalls auch noch zuletzt
 „ bey dem Anfang der Triplicarum eine vermeintliche proce-
 „ station de se non inermittendo eingeführet worden.

„ 3.) Wolten die Urtheile des vorigen Sæculi vor ganz
 „ klar gehalten, und aus einer angeblichen an den Kurfürsten
 „ zu Mainz Johann Schweickarten den 5. Febr. 1623. gerichteten
 „ Revisions-Supplication des Reichsstadt Wormsischen Ma-
 „ gistrats sub Lit. W., welche aber nach Lit. O. als unstatthafft
 „ verworfen worden, erwiesen werden, daß der damalige
 „ Streit, über die Auslegung der Rachtung und den Ver-
 „ stand der Worte: nach Nothdurft und Gelegenheit: schon
 „ damalen durch Urtheile Anno 1615. r. entschieden worden,

„ indem nach der stättischen selbst eigenen Confession und Aus-
 „ legung durch sothane Urtheil dem klaren Buchstaben der
 „ Rachtung zuwider (quod ipsum tamen, etsi verum esset,
 „ uti non est, ex albo nigrum facientis, non infringeret) den
 „ dem dassigen Clero NB. NB. ein ohnlimitirter Gewalt lie-
 „ gende Güther an sich zu bringen zugesprochen, und eben des-
 „ wegen sie damalen anmaßlich graviret worden wären. „

„ Diese dem ersten Ansehen nach stark auffallende Grün-
 „ den kann man zu beleuchten und mit denen vorgefundenen
 „ neuen Urkunden zu widerlegen sich nicht entbrechen. Sol-
 „ chennach

ad 1^{um}) Ist es von Seiten des Reichsstadt Worm-
 „ sischen Magistrats siegdienlichst anzunehmen, daß man ab-
 „ seiten des Domcapitels und übriger Geistlichkeit die klare
 „ Worte der Rachtung, welche von der Nothdurft und noth-
 „ wendigen Gütheren sprechen, weiters zu bestreiten nicht ver-
 „ mögend gewesen, sondern die Nothdurft ex Jure minorum,
 „ wegen der den Pflegern ihren Pflichten nach obliegenden
 „ Antegung der vorräthigen Gelder zu Erkaufung liegender
 „ Güther, oder gerichtlichen Darleihungen herleiten wollen.

„ Dieses würde aber

„ a.) dem Sinn und den Worten der Rachtungen selbst
 „ sten widerstreiten, indeme nach denselben nicht genug ist,
 „ daß zu Erkaufung Reichsstadt Wormsischer bürgerlicher
 „ Güther, oder zu Erlangung verfänglicher gerichtlicher Hypo-
 „ thecken auf dieselbe, das Hochwürdige Domcapitel und die
 „ übrige Wohllehrwürdige Clerisey mit einem grossen Geldvor-
 „ rath versehen seye, als woran Niemand zweifeln kann,
 „ sondern eine Nothdurft wegen Mangel der Wohnungen
 „ und liegenden Güther erforderet werden, welches letztere
 „ aber bey dem grossen Ueberfluß derselben nicht einmal be-
 „ hauptet, weniger erwiesen werden kann.

„ b.) Ist auch die Schlussfolge an sich ganz offenbar un-
 „ richtig, weilten dem Domcapitel und übriger Clerisey ihre
 „ gel-

„ Gelder in den bischöflich Wormsischen und andern benach-
„ barten Kurfürstlichen und gräflichen Landen, und ander-
„ wärts durch Ankaufung ansehnlicher Güther und Aus-
„ leihungen zu gebrauchen, auch in den Banken in Europa an-
„ zulegen, und sonstien auf mancherley Art mit Nutzen anzuwen-
„ den ohnbenommen verbleibet, wie in Quadruplicis allbereits
„ gezeigt worden.

„ ad 2^{um}) Will die vermeintliche zuletzt füegebrachte
„ Protestatio de se non intromittendo ic. gar nichts wirken,
„ da die Rubricæ de non contraveniendo Iuratis conventio-
„ nibus reique judicatae an sich selbstien das petitiorium involvi-
„ ren (D. Affessor de Ludolf in systemate Jur. Cam. S.
„ r. S. 10. N. 18.) von parte imperante auch die merita cau-
„ sae weitläufig tractiret worden.

„ Die possessio und angebliche Observanz ist sodann un-
„ gegründet, und kann durch die vermeintliche Beylagen nicht
„ erwiesen werden; das Adjunctum sub Lit. S. de Anno. 1668.
„ ist das nemliche, welches der Supplicet beigefügt, und das
„ von oben S. 3. allbereits die Unschlüssigkeit dargethan worden.
„ Adjunctum sub Lit. T. ist ein Gültbrief de Anno. 1593.
„ welcher von einem Reichsstadt Wormsischen Bürger über
„ 200. fl. Kapital und jährliche 10. fl. Intereßen ausgeferti-
„ get worden. Nach dem Anhang des Gerichtschreibers, und
„ nach Lit. U. soll dieser Brief nach einer weiteren Cession
„ und Transaction an das Domkapitel Anno 1672. gekom-
„ men seyn, welches der Gerichtschreiber attestiret, ohne daß
„ die relata beigefügt wären. Es kann also durch diese ohne-
„ hin nicht in Meinung einer Schuldigkeit unternommene an-
„ gebliche geringfügige Kapitalien betreffende Handlungen des
„ Gerichtschreibers dem Magistrat und der Burgerschaft nicht
„ präjudiciret, noch ein illimitirter freier Gütherkauf, wovon
„ auch kein Wort darinn enthalten, ohne die größte Absurdität,
„ und gegen die beschwohrene Nachrichten daraus erfolgeret
„ werden, als welches auf einen offenbaren Mißbrauch, und
„ eine unvernünftige widerrechtliche Handlung hinauslaufen
„ würde.

M

„ Nie-

„ Niemalen hat der Reichsstadt Wormsische Magistrat
 „ solcherley den Rachtungen, und der Stadtreformation zuwider-
 „ laufende Unternehmungen zugegeben, und dieses haben die
 „ Geistliche selbst anerkannt, wie davon die seit kurzem aufges-
 „ fundene Supplicat eines Geistlichen Namens Johannes
 „ Barth vom 30. May 1598. in Adjuncto sub N^o 9. einen
 „ klaren Beweis vorleget; Dieser führet an, daß Er einen
 „ vätterlichen zu 500. fl. angeschlagenen Weingarten, wel-
 „ cher Schulden halber verkauft werden sollen, ungern in
 „ fremde Hände kommen lassen, sondern wo möglich gern er-
 „ halten wolte, aber aus Ursachen, daß Er nit Bürger seye,
 „ denselben nit kauffen dürffe oder könne; bittet dahero den
 „ Reichsstadt Wormsischen Magistrat ihm solchen Weingar-
 „ ten zu kauffen gnädiglich zu gestatten, und zu zulassen,
 „ mit dem weiteren Beisügen: Er wolte davon die schuldige
 „ Gebühren jederzeit unweigerlich leisten, und sich darneben
 „ erbotten und verpflichtet haben, woferne Er denselben künf-
 „ tiglich wiederum begeben wolte oder würde, nirgend anders-
 „ wohin, als in burgerliche Hände solchen kommen zu las-
 „ sen.

„ Diefem Antrag und Bitten ist von dem Reichsstadt
 „ Wormsischen Magistrat nit dem Beding, wenn Er sich
 „ diesem Erbietthen gemäß verhalten würde, willfabret, und
 „ zur künftigen Nachricht diese Supplicat wohl aufzuheben
 „ decretiret worden, wie solches das auf die Original Sup-
 „ plicat aufgeschriebene Decret in obigem Adjuncto sub N^o 9.
 „ des mehreren ausweist. Von diesen auf Rechte und Bil-
 „ ligkeit beruhenden, und auf die Erhaltung der Reichsstadt
 „ Worms abzweckenden Grundsätzen ist von dem Reichsstadt
 „ Wormsischen Magistrat zu keiner Zeit abgewichen, und eben
 „ deswegen, zu dessen und der Bürgerschaft Nachtheiligung
 „ der Rechtsstreit questionis Anno 1730. angehoben worden.

„ Es bleibet also

„ ad 3^{tiam}) weiter nichts übrig, als die vorgegebene rem
 „ judicatam, und die angebliche Reichsstadt Wormsische An-

„ et:

// erkanntniß gründlich zu removiren, welches nach denen
 // seit kurzem entdeckten Reichsstadt Wormsischen Archivals
 // nachrichten man in dem nachfolgenden zu bewirken nicht
 // unterlassen wird.

ad §. 5.) Dieser ganze fünfte Absatz des jenseitigen Ribells lies
 feret abermalen nichts anderes, als eine unvollständige Abschrifte der
 im Mandatöproceß übergebenen Triplic und Quadruplic, womit man
 sich aber — weil sie weder hieher gehören, noch von dem mindesten Bes
 lang sind — weiter abzugeben nicht gedenket. So viel übrigens die
 unter der Ziffer 9. zum Vorschein gekommene angeblich neue Beilage
 betrifft, wiew man im Vierten Abschnitt das nöthige daran zu
 erinnern nicht vergessen.

Dritter Abschnitt.

Geist der am Kaiserlichen Kammergericht ergangenen Urteilen.

§. 26.

Durch den nächstfolgenden sechsten Absatz sucht der Gegentheil seine
 mit der Kaiserlichen Kammergerichtsurteil von 1615. vorhabende
 Verdrehung — wovon er im dritten Absatz schon einen starken Vor
 geschmack gegeben — glücklich auszuführen. Damit aber solches nicht
 so stark in die Augen falle, nimmt er den möglichst weiten Umweg,
 schreibt nun auch in einer ganz verkehrten Ordnung die Acten erster In
 stanz ab, und verfertiget sich daraus fünf so genannte neue Beilagen.
 Es verlohnet sich der Mühe seinen Gang zu beobachten.

(// §. 6. Die Sache wegen des burgerlichen Hauses zum
 // Hernaffen verhält sich folgender Gestalt, a.) daß nemlich
 // Anno 1588. der Reichsstadt Wormsische Magistrat in dem
 // Kauf questionis einem C. E. Denkcapitel zu Ehren zu wils
 // ligen sich erkläret, woserne die Aufgaben solcher Behau
 // sung, auch anderer Gütcher, so die Geistlichkeit an sich er
 // kauft

„ kauft hätten, oder hinfilhro erkauffen würden, vor dem
 „ weltlichen Gericht geschehen, sodann die Jahrs- und Reichs-
 „ steuern entrichtet, desgleichen auch die rückständige Steue-
 „ ren von den von der Geislichkeit innen habenden bürgerlichen
 „ Güthern vorderfamst abgeführt würden.

„ Das Hochwürdige Domkapitel behauptete aber ein
 „ Dominium directum an diesem Hause, wolte sich zu wei-
 „ ter nichts, als zu einer Steuer von einem halben Gulden
 „ von jedem Hundert Gulden verstehen, gabe das Kauf-
 „ pretium zu 600. fl. an, die Reichs- und Türken- Steuern
 „ gegen den klaren Inhalt der Reichsabschiede, wolte aber
 „ solches nicht übernehmen, auch die gerichtliche Aufgaben
 „ über bürgerliche Güther gegen den von Seiten der Reichs-
 „ stadt Worms allegirten 45. Artikel der Rachtung nicht
 „ nachgeben. Der Punkt wegen der geforderten rückständigis-
 „ gen Schagung von den abseiten der Siftgeislichkeit innha-
 „ benden bürgerlichen Güthern wurde dabey ganz miß. Stills-
 „ schweigen übergangen.

„ Diese gütliche Erklärungen wurden bis zu Ende des
 „ Jahrs 1589. vorgesezt, da das Domkapitel, welches sich
 „ inzwischen auf eine ungütige und bedrohliche Weise ver-
 „ nehmen lassen, eine Coram Notario & Testibus an Kai-
 „ serliche Majestät interponirte Appellation mit Verachtung
 „ aller gütlichen Remonstrationen b.) insinuiren lassen, in-
 „ massen die vorgefundene in beglaubter Abschrift sub N^o 10.
 „ beigehende Raths- & Protocolla in mehrerem verificiren c.)

„ Von Dem Kaiserlichen Reichskammergericht brachte
 „ darauf gedachtes Domkapitel und gemeine Clerifey eine Et-
 „ tation aus, und übergabe am 19. April 1591. den sub N^o
 „ 11. anliegenden Libellum articulatum, darinnen Articulo
 „ 4^{to} die Rachtungen angezogen, und daß die Pfaffheit und
 „ ein jeglicher aus Ihnen, Häuser, Aecker Gärten, Wiesen,
 „ Weingärten, Baumgärten und alle andere unbewegliche
 „ Güther in und ausserhalb der Stadt Worms gelegen an
 „ sich oder ihre Kapirels, Kirchen und Stifte zu kaufen
 „ Macht

„ Macht haben, und zwar nach dem 5^{ten} Artikel: ein solches
„ nach ihrer Nothdurft und Gelegenheit: ohne daß sie solche
„ nach Nothdurft an sich gekaufte Güther, nach dem 6^{ten} Ar-
„ tikel, wieder in weltliche Hände zu verkaufen schuldig wä-
„ ren.

„ Der 7. 8. und 9^{te} handelt von der Steuer nach der
„ Rachtung, und daß die Geistlichen von jedem Hundert
„ Gulden Werths derselben erkauften unbeweglichen Güther
„ weiter nichts, als einen halben Gulden zu entrichten schul-
„ dig seyen.

„ Der 10^{te} Artikel bestreitet die von dem Magistrat ver-
„ langte gerichtliche Aufgabe der erkauften bürgerlichen Gü-
„ ther e.)

„ Der 11. 12. 13^{te} und folgende Artikel bis auf den
„ 22^{ten} handeln von der Beschaffenheit des Hauses zum
„ Hornaffen, dessen prätedirtem Eigenthum, und den beider-
„ seits besonders wegen der Schätzung Contestirten Punkten.

„ Darauf folgt der 23^{te} Artikel mit den Worten:

„ Item wahr, E. E. Clerisey äußerlich nit we-
„ niger in Erfahrung kumbt, es uf den Zünfs-
„ ten zu Wormbs den Burgern ganz ernstlich
„ untersaget, und bey Straf verboten sey wor-
„ den, der Geistlichkeit fürbas kein liegendes
„ Gut zu verkaufen, welches Verfahren, so
„ wohl des gedachten Raths, als auch der mitbes-
„ klagten Burgern, nach dem 24^{ten} Articul
„ nit allein dem dem Dhom Capital sondern
„ auch einer ganzen Clerisey zum höchsten be-
„ schwerlich und nachtheilig, und nach dem
„ 25^{ten} Articul der ordentlichen Billigkeit, Item
„ dem unverdehtlichen üblichen Herkommen,
„ und den angedeuten mit leiblichen Eidt be-
„ theuerten Rachtungen stracks und offent zu
„ wieder seye zc. f.)

N

„ Auf

„ Auf diese articulirte Klage hat Reichsstadt Worms-
 „ scher Magistrat am 7^{ten} Martii 1592. Exceptiones fori
 „ declinatorias Cum annexis in eventum responsonibus &
 „ articulis defensionalibus & elisivis übergeben, welche man
 „ quoad passus concernentes in der Hauptsache dermalen
 „ sub N^{ro} 12. anzuschließen um soweniger undentlich erachtet,
 „ als daraus zu ersehen ist, daß das Eigenthum des Hauses
 „ negiret, die gerichtliche Aufgabe und schuldige Abtragung
 „ aer bürgerlichen Schatzungen sowohl ordinairen, als ex-
 „ traordinairen behauptet, dagegen schon damalen die ange-
 „ liche Nothdurft widersprochen, und sowohl wegen des bey
 „ der Geistlichkeit befindlichen Ueberflusses an liggenden Gü-
 „ ther, als nach dem Vorgang anderer auch Katholischer
 „ Reichsständen, wie auch nach der von allen westlichen K^{ur-}
 „ fürsten und Ständen des heil. Röm. Reichs auf dem Reichs-
 „ tag zu Nürnberg Anno 1522. in denen damals überreich-
 „ ten gravaminibus wegen der Rechtmäßigkeit solcher Ver-
 „ boten der Veräußerung der liggenden Güther ad manus
 „ ortuas geschenehen Erklärungen, zumalen wenn des Ma-
 „ gistrats Consens nicht erlangt, und alle Schatzungen, als
 „ Jahres = Türkensteuer, und andere Beschwehrungen, gleich
 „ anderen Bürgern, hinführo nicht übernommen würden die
 „ Rechtmäßigkeit des angelegten Generalverbotthes mit Anzie-
 „ hung des gemeinen Nutzens, und damit die Reichsstadt
 „ Worms, dem Reich die gemeine und sonderbare Reichs-
 „ steuern und Beschwehrden zu tragen und zu entrichten nicht
 „ auffer Stand gesetzt werde, weitläufig defendiret wor-
 „ den g.)

„ Nachdem nun diese Sache in Kraft der Reichsstadt
 „ Wormsischen vom Kaiser Maximiliano I. erlangten privile-
 „ giren ersten Instanz b.) dahin per sententiam verwiesen
 „ worden, ist in der Sache vor dem Reichsstadt Worms-
 „ schen Commisariatgerichte verfahren, und von demselben
 „ nach der am 9^{ten} Septemb. 1602. publicirten sub N^{ro} 13.
 „ anliegenden Sentenz i.) dem Domkapitel als Eigenthums-
 „ herrn die Behausung zum Hornaffen samt der erkauften
 „ Be-

„ Besserung und Schadenserfüllung zuerkannt, Reichsstadt
„ Wormsischer Magistrat aber von allem übrigen Begehren
„ losgeheht worden.

„ Da aber das Domkapitel und übrige Cleriken wegen
„ der übergangenen und abgesprochenen Aufhebung des allge-
„ meinen an die Zünften ergangenen Verboths des Güther-
„ kaufs sich graviret zu seyn erachtete, kame dieses Punkts
„ wegen die Sache abermalen per viam appellationis an Höchst-
„ preißliches Kaiserliches Reichskammergericht, allwo am 13^{ten}
„ Decemb. 1615. nach der sub N^o 14. beigegebenen Sentenz
„ zu Recht erkannt wurde, daß den Appellaten (Reichsstadt
„ Wormsischem Magistrat) nicht geziemet, noch gebühret er-
„ meinten Appellanten das Kaufen liegender Güther articuli-
„ ter massen k.) zu wehren, und das derwegen auf den Zünf-
„ ten beschehene Verboth zu cassiren und aufzuheben seye.

„ Wenn nur wegen des überhaupt, und ohne Rücksicht
„ auf die Nothdurft angelegten Verboths, nach dem oben
„ extrahirten 4. und 5^{ten} Artikel des Adjuncti sub N^o 11.
„ auf die Nachtionen und die Worte: nach Nothdurft und
„ Gelegenheit: ausdrücklich articuliret, solches auch, wegen
„ dieses allgemeinen Gütherkaufs Verboths, nach den oben
„ angeführten Worten des 23. und 24^{ten} Artikels nochma-
„ len wiederholter, und in der Cammeralsentenz auf diese Ar-
„ tikel, nach wörtlichem Inhalt des Adjuncti sub N^o 14.
„ das Absehen ausdrücklich genommen, und die Sentenz sol-
„ cher gestalten dahin limitiret l.) von einem Nachtionswi-
„ dreigen unumschränkten ganz freien Gütherkauf aber darin-
„ nen kein Wort gedacht worden: So wird auch Contra teno-
„ rem sententiæ, quæ stricta est interpretationis, dermalen
„ ein anderes nicht behauptet werden können, wozumalen in
„ den angenommenen Partitions Anzeigen m.) die Partition
„ auf die Nachtion articulierte massen nach den Worten der
„ Sentenz eingerichtet, und mit diesen Formalien der Kauf lie-
„ gender Güther dem Clero vorbehalten worden. Vid. Ad-
„ junctum sub N^o 5. ad §. 3. & adducta ad §. 4.

„ Es kann also auch das Adjunctum sub Lit. W. wenn
 „ solches sonst richtig seyn, und mit dem Original belegt
 „ werden selte n.) der Wahrheit secundum trium, quod
 „ error veritai non præjudicet, keinen Abbruch zufügen,
 „ sondern es wird genug seyn, daß der Reichsstadt Worms
 „ sische Magistrat, als er seinen Irrthum eingesehen, von
 „ der Revision abgestanden o.) und angeführter massen die
 „ Partitions-Anzeige auf die Nachungen und die damit über-
 „ einstimmende articulirte Klage gerichtet, und diese Erklä-
 „ rung von Kaiserlichem Reichskammergericht, und der Klä-
 „ genden Clerus selbst Anno 1627. vor hinlänglich ange-
 „ nommen worden. p.)

ad S. 6.) a.) Von dem Hauß zum Hornaffen ist dermalen ganz
 keine Frage mehr, denn diese ist sogar von dem Commissariatgericht
 einem Hochwürdigem Domkapitel zuerkannt worden, (S. 6. des Er-
 sten Abschnittes.) und die damalige Herrn Beklagte haben es bey
 dem Spruch lediglich bewenden lassen. Wegen des miteingeflagten
 Gütherkaufs ware Clerus von der Gerechtigkeit seiner Forderung der-
 massen überzeugt, daß er bey dieser höchsten Gerichtsstelle unbedenklich
 auf der ersten Instanz Acten beschloße.

b.) Die gültliche Remonstrationen der Reichsstadt Worms waren
 von jeher so, wie noch heute zu Tag, immer also geeignet, daß sie
 den beleidigten Theil durch Einnischung mancherley fremder Ansprüchen
 irre zu machen, aufzuhalten, und von dem Hauptgegenstand abzu-
 leiten, überhaupt auch durch einen abgendsichtigten Vergleich ein mehreres
 zu erlangen trachtete, als sie im besten Falle von der richterlichen
 Entscheidung zu hoffen hatte. Dieses beweisen ihre eigene Anla-
 gen, und ein noch weit treffenderes Beispiel könnte aus der im vorigen
 Jahr an dem Kaiserlichen Reichs Hofrathentschiedenen Sache die St.
 Lambertskirch betreffend angeführet werden. Was Wunder, daß Clerus
 nach einer anderthalbjährigen Gedult den jenseitigen Aufzüglichkeiten
 durch die gerichtliche Klage ein Ende machte!

c.) Die Raths, Protocolla werden unter den letzten Abschnitt
 verwiesen.

d.) Der Libellus articulatus ebenmäßig.

e.)

e.) In Belang der Wehrschafft oder Aufgabe weltlicher Güther ist in der Nachtung von 1519. art. XLV. folgendes versehen.

„ Die geistliche Personen zu Wormbs mögen ihre
 „ liegende Güther, so Sie besesslich innhaben, mit Kauffen
 „ Verkauffen oder Verschafft, damit zu thun ihrs Gefal-
 „ lens unter sich selbst vor dem geistlichen oder weltlichen
 „ Gericht zu Wormbs wohl verhandlen.

f.) Wie dieser Artikel eigentlich verstanden werden müsse, darüber siehe weiter unten Lit. k.

g.) Freylich haben die ehemalige Herrn. Beklagte geläugnet, wie versprochen und behauptet; weitläufig genug! — das zeigen die alten Acten — aber auch gründlich? die ängstliche Bemühungen ihrer Nachfahren geben von dem Gegentheil hinlängliche Gewißheit.

h.) Nach dem §. 5. des Ersten Abschnittes ware hier gar der Falle nicht, wo das Privilegium Maximiliani I. hätte Platz greifen können, und Clerus hoffet mit Recht, daß in Zukunftt hieraus keine ihm nachtheilige Folge gezogen werde.

i.) Die Commisariatsgerichts Urtheil ist dem §. 6. a. a. v. wörtlich einverleibt zu finden.

k.) Daß die Worte „ Articulirtermassen „ den unbeschränkten Güterkauf zum Gegenstand hatten, ist bereits weiter oben §. 23. des Ersten Abschnittes (ad §. 3. b.) sonnenklar erwiesen.

l.) Eine richterliche Erkenntniß wird nicht blos nach dem Inhalt des Klagebells und der Einreden, sondern nach dem Umfang der ganzen Acten abgemessen; Gestalten die eigentliche Anträge und Befügnisse des Klägers sich nicht aus einzelnen Strücken, sondern aus dem ganzen Zusammenhang mit Grund beurtheilen lassen. Wenn also die Herrn. Implorenten aufrichtig hätten zu Werk gehen wollen, so würden Sie ihren unter den Zifferen 11. und 12. producireten Auszügen der diesseitigen positionarium auch dasjenige beigelegt haben was Clerus in seinen Responzionibus ad defensionales weiter versetzt und gesonnen hatte: oder werden sie sich vielleicht damit entschuldigen, daß letztere in ihrem

D

Archiv

Archiv nicht vorfindlich seyen? — allenfalls können sie sich aus dem Lit. D. hievon gemachten Auszug unter Lit. D. des näheren belehren, was die Geistlichkeit schon vor zweyhundert Jahren mit ihrer auf Nothdurfft und Gelegenheit articulirten Klage habe sagen wollen, und was für eine Bedeutung in deren Gemäßheit die Urtheil von 1615. haben könne und müsse — Man würde der Beweisen kein Ende finden, wenn man sie alle aus den älteren Acten hieher übertragen wollte.

m.) Hierüber siehe §§. 10. — 11. — 12. — und 14. des Ersten Abschnittes.

n.) Die Herren Imploranten verlangen, daß man die Abschriften jenes von der Reichsstadt Worms an Kurmainz der nachgesuchten Revision halben erlassenen Schreibens vorderst mit dem Original belege: Lit. E. Welch ein Begehren! das Schreiben ist vermöge der mit Lit. E. bezeichneten Anlage im Jahr 1623. von Kurmainz an das Kaiserliche Kammergericht eingefendet worden, und daselbst muß es auch jezo noch beruhen; weil die bey den dieseitigen Acten aufbehaltene Copey von einem Leser des höchsterwehnten Gerichts und zwar auf das Ihm vorgelegte Original beglaubiget worden. Damalen hatte der Rath eben darinn seine Beschwerde gesetzt, daß der Geistlichkeit „ Ein ohnlimitirter Gewalt liegende Gürtler an sich zu bringen zugesprochen worden „ und dieser mußte doch wohl als Zeitverwandter der Urtheil ihrn ächten Sinn weit vollkommener innehaben, als seine Nachfolger in der fünfften Generation.

o.) Der neuerlich gewagte Versuch ein öffentlich gerichtliches Verständniß in einen Irrthum zu verwandeln muß nothwendiger Weise misslingen. Wer hätte dann die ehemalige Appellaten zu Recht gewiesen? haben Sie um Reiteration gebethen? hat das Kaiserliche Kammergericht solche auf das höchst demselben bekanntgemachte Revisions- Versuch aus eigener Bewegung ertheilet? oder erhellet aus den nachherigen Partorien (§§. 9. — 15. des ersten Abschnittes.) nicht vielmehr das gerade Gegentheil.

p.) Auf was Arte die jenseitige Partitions-Anzeigen gesehehen, und endlich für hinlänglich angesehen worden, hierüber bittet man die §§. 10. — 11. — 12. — 13. — 14. und 15. mit Rücksichte auf ihre Verbindung nachzulesen.

Vier:

Vierter Abschnitt

Untersuchung der implorantischen angeblich neuen Gründen und Urkunden.

§. 27.

Gehe man den weiteren Inhalt des jenseitigen Restitutionslibells verfolget, wird vorderstamst nöthig seyn, den Werth der bishero angerufenen städtischen Beilagen gründlich zu prüfen, damit man hiernächst die in gedachtem Libell gewählte Ordnung der Absätze desto leichter beibehalten könne.

§. 28.

Die erste Beilage ist die am 16 Hornung d. J. am Höchstpreislichen Kaiserlichen Kammergericht gegen die Reichsstatt Worms ergangene Paritorie. Die Zweite eine schon im Jahr 1750. erschienene Actenmäßige und rechtliche Ausführung zc. den freien Gütherkauf der Wormsischen Geistlichkeit betreffend. Die Dritte ist von Kaiserlicher Majestät der Reichsstatt Worms ertheilte prorogatio Moratorii von 1772. Die Vierte enthält die Vollmachten zu denen auszuschwörenden Restitutions-Eiden. Die Fünfte das Raths- Decret vom 20. März 1627. wodurch das zum Nachtheil der Cleriken und des Jhr ausländigen Gütherkaufs an die bürgerliche Zünfften erlassene Verboth wiederum aufgehoben worden.

Allen diesen vermeintlichen Urkunden gebricht es ganz sichtbarlich an dem doppelten Verdienst der Neuheit und Erheblichkeit: sie haben theils vor dem erhobenen Rechtsstreit schon existiret, theils waren sie während demselben allenthalben bekannt, und theils haben sie dorthin nicht den ersten Bezug: warum solle man sich denn noch länger hierbey verweilen? —

O 2

§. 29

§. 29.

Die sechste liefert einen Auszug der Rachtung vom Jahre 1526. wodurch derjenige, welcher von dieser Seite mit dem ehemaligen Rescript übergeben worden, berichtigt werden solle. Allein! obgleich durch Versehen des Copisten eine zur Sache nicht gehörige Stelle aus der Rachtung abgeschrieben worden, so wäre doch die ächte dem Schriftsatz selbst von Wort zu Wort einverleibt; weswegen denn die gegenthällige Berichtigung den vorigen ganz unnützen Beilagen billiger maßen beigezählt werden muß.

§. 30.

Die Siebente ist eine in der Wormser Stadtreformation enthaltene Verordnung die liegende Güther betreffend. Unterwasfür einem Vorwand soll denn diese allhier figuriren? — hat man doch den Herrn. Stätt, Bürgermeister und Rath bey allen Gelegenheiten zu erkennen gegeben, daß man nicht einmal zu wissen schuldig seye, ob ein Reichs- statt Wormsisches Gesezbuch existire, vielweniger daß man sich darnach zu achten jemals gedenke. Nebst diesem sind ja die Rachtungen lange nach der Stadtreformation errichtet worden, mithin würde die letztere ihre Verbindungskraft — wenn sie anders eine dergleichen in Aufschung der Wormser Geistlichkeit gehabt hätte — aufewig verlohren haben.

§. 31.

Aus der am Ende der Rachtung von 1519. angehängten Kaiserlichen Confirmation haben die Herrn Imploranten die achte müßige Beilage verfertiget. Die neunte ist die berühmte Supplic, woraus der Gegentheil erweisen will, daß die Geistliche selbst anerkannt hätten, wie ihnen der unbeschränkte Gütherkauf niemals wäre gestattet worden (§. 25. des zweiten Abschnittes ad 2^{dum}) Damit verhält es sich also: ein sicherer Vicarius Nahmens Johannes Barth wünschte ein Stuck Weingarten, das seinem seel. Vater einem gewissen Bürger zu Worms, zugehöret, und Schulden halben verkauft werden sollte, für sich zu behalten; er wandte sich also an den Rath, um — NB. „ weil er kein Bürger wäre „ von diesem die Erlaubniß zu erbitten sohanes Weingartstück. gegen Erlegung des angeschlagenen Werthes und Ueber-

nah.

nahme der darauf haffenden Abgaben ankaufen zu dürfen, wobey er sich am Schluß seiner Bittschrift noch ausdrücklich erbothe, das befragte Weingut bey etwa künftiger Veräußerung, in keine andere, als bürgerliche Hände kommen zu laßen.

Diese Urkund ist in verschiedenem Betracht alt und neu. Alt, weil sie im Jahr 1598. schon existiret haben solle — und wer kann ohne Verwunderung bemerken, daß dieselbe nicht gleich bey dem ersten um die nemliche Zeit über den Güterkauf entstandenen Proceß (S. 1.) produciret worden, besonders wo der Rath ihre sorgfältige Verwahrung darauf decretiret hatte? — Neu ist die Urkund, weil sie zum erstenmal vorkömmt; sie kann noch auf eine andere Art neu seyn, und deswegen wäre man begierig, das Original zu sehen. Aber auch im besten Fall ist sie nicht von der allergeringsten Erheblichkeit. Denn 1.) weiß man nicht einmal, wer der Johannes Barth eigentlich gewesen; ob er hier oder anderstwo als Vicarius gestanden, ob er bey einem Stift, oder bey einer Pfarrey vicariret? 2.) erhellet aus der Bittschrift, daß der alberne Supplicant — wenn er auch ein Mitglied der Wormser Geistlichkeit gewesen — ihre und seine Rechte nicht einmal gekannt; Er hat also auch 3.) sich derselben nicht begeben, am wenigsten aber 4.) dem ganzen Gremio präjudiciren können, nachdem er von diesem weder Anleitung noch Auftrag hierzu erhalten. Johannes Barth wäre ja als natürlicher Erb seines Vaters berechtiget, dessen ganze Verlassenschaft gegen Bezahlung der Schulden an sich zu ziehen. Nach Zeugniß der weitem unter Lit. F. vorkommenden Anlage befähiget die Nachtung einen jeden aus der Geistlichkeit zu Legaten und Erbschaften, also zivarn, daß alle dasjenige, was sie unter diesem Titel an sich bringen würde, von Abgaben frey seyn solle: Warum hat sich denn Barth zum Bitten herabgelassen, da er doch in der Eigenschaft eines Compaciscenten nur hätte fordern sollen? —

§. 32.

Die zehnte Beilage begreift eine ganze Sammlung der über das Haus zum Hornaffen gepflogenen gültlichen Conferenzen und der hierüber abgehaltenen Protocollen in sich. Gleichwie aber die ganze in dem Resstitutions-Edell vorgetragene Geschichte des darüber entstandenen und vor-

Y

längff

längst ausgetragenen Processus nicht anderst, als eine Episode angesehen werden kann, also verdienen auch die blos dorthin gehörige Documenten nicht die mindeste Aufmerksamkeit.

S. 33.

Die Fülfte Urkund ist ein Auszug des diesseitigen articulierten Eibells erster Instanz. Die Zwölfte ein Auszug der stättischen Excepciones; Die Dreizehnte die Urtheil des Commissariatgerichts, und die Vierzehnte die am Kaiserlichen Kammergericht ergangene Reforimatorie.

Es läßt sich mit gutem Grund vermuthen, daß die in dem Mandatsproceß jüngsthin ergangene Paritorie nicht ohne genaue Durchgehung der über den nemlichen Gegenstand vorrätigen älteren Verhandlungen abgefaßt worden eines — andern Theils sind auch dieselbe von der Gegenseite schon während dem Mandatsproceß wo nicht wörtlich ausgezogen, dennoch allenthalben zu Hülfen gerufen worden. Die Herrn Implozanten handeln dahero gegen besseres Wissen und Gewissen, wenn Sie diese durch so viele richterliche Aussprüche erschöpfte Actenstücke als ein in ihrem Archiv erst neuerlich entdeckten Schatz anrühren.

S. 34

„ §. 7. Aus dem bishero angeführten wird zugleich er-
 „ sichtlich, daß die Reichsstadt Worms wegen des, nach dem
 „ Beispiel anderer protestantischen Reichsständen zu Aufrech-
 „ haltung dieser von Zeiten der Reformation der Augspurgischen
 „ Confession zugethanen Reichsstadt gegen die Römischkatho-
 „ lische Geislichkeit, und zu Verhinderung der Veräußerungen
 „ der liegenden Güther an dieselbe sich bis auf den Monat
 „ Martium des Jahres 1627, nach dem oben ad §. 3. sub N^o
 „ 5. beigebrachten Rathsbecret in dem Besiß dieses Rechts be-
 „ funden habe, a.) einfolglich der Annus decretorius de anno
 „ 1624. und der darinnen gehabte Besiß vor die Reichsstadt
 „ Worms ohne allen Widerspruch militiren. Dieser ist nun
 „ nach klarer und deutlicher Vorschrift P. W. art. V. §. 2.
 „ 25. & 29. & art. XVII. §. 4. als die einzige norma futura
 „ possessionis inter utriusque religionis Confortes, ratione re-
 „ li-

„ ligionis, honorum ecclesiasticorum, reddituum, Jurium &c.
 „ & quae intuitu religionis, & Ecclesiasticorum in politicis
 „ sive profanis quocunque modo mutata sunt, pro futuro, ohne
 „ einige Rücksicht auf vorhergegangene Transactiones, res ju-
 „ dicatas, &c, b,) besonders auch bey Reichsstätten anzu-
 „ sehen.

„ Die allgemeine abgefaste Worte des Instrumenti P. W.
 „ schließen den gegnerischer Seits gegen die Attentaten = Anzeig
 „ vom 5. Decemb. 1749. und den schriftlichen Gegenveceß vom
 „ 6. April 1750. und daselbst befindliche rechtliche Ausführung
 „ gemachten Einwurf aus, daß von einem negotio mere po-
 „ litico die Frage seye; da es ohnehin aus der Geschichte der
 „ maliger Zeiten klar ist, daß mancherley gravamina politica
 „ besonders ratione honorum & jurium ecclesiasticorum vor dem
 „ 30 jährigen Krieg vorhergegangen, und denselben veran-
 „ laßt haben (Vid. Christ. Godof. Hoffmanni series rerum per
 „ Germaniam & in Comitibus a Transactione Passaviensi ad an-
 „ num 1720. gestarum Cap 1. Recensio Caesarum belli tri-
 „ cennalis) folglich auch keinem Zweifel unterworfen bleibt,
 „ daß negotia politica, welche einige Beziehung auf die Reli-
 „ gion sive directe, sive per indirectum, objective & sub-
 „ jective, und in die Rechte und Verfassung der derselben zu-
 „ gethanen Reichsständen einen starken Einfluß haben, unter die-
 „ ser Disposition des Westphälischen Friedenschlusses allerdings be-
 „ griffen seyen, welches besonders bey den pur Evangelischen
 „ Reichsständen in Betrachtung zu ziehen ist, da die darin-
 „ nen befindliche Katholische Stifte, Klöster und Burger in
 „ dem Zustand, wie solcher Anno 1624. beschaffen gewesen,
 „ nach dem angezogenen art. V. §. 29. active & passive quoad
 „ jura & obligationes, Commoda & onera belassen werden
 „ sollen. c.)

Henniges ad hunc art. pag. 360. in not. Lit. aa.

„ Die Streitigkeiten, welche ratione juris reformandi in
 „ Ansehung des Bischofs, der Stifter und Klöster, beson-
 „ ders auch in Ansehung der Güther sich ereignet, und in
 „ P 2 „ of

„ offenbare Thätlichkeiten Anno 1583. und in den nachfolgen-
 „ den Jahren vor dem 30. jährigen Krieg ausgebrochen,
 „ recensiret selbst Schannat in historia Episcopatus Wormatien-
 „ sis pag. 435. & 439. obgleich nach seiner Gewohnheit auf
 „ eine partheyische Weise d.) wodurch diese Sache zu der oben
 „ angezogenen Disposition des Westphälischen Friedensschlusses
 „ noch mehr qualificiret wird.

„ Nach denen deutlichen Worten des Instrumenti P. W.
 „ kann also die Rachtung, und die darauf gegründete Sen-
 „ tenz de Anno 1615. gegen der Reichsstadt Worms in An-
 „ sehung der Katholischen Geistlichkeit in Anno deretorio
 „ in dem Besiz gehabte Gerechtsame, besonders wegen des
 „ verbotenen Gütherkaufs nicht angeführet werden. Es kann
 „ solches noch so weniger contra claram dispositionem P. W.
 „ geschehen, als die Reichsstadt Worms in der Rachtung de
 „ Anno 1526. sich selbst diese Ausnahme ausdrücklich bedun-
 „ gen und vorbehalten „

„ Daß die Rachtungs-Dispositionen nicht solten
 „ allegiret werden, dafern mit den Geistlichen
 „ in dem Reich eine Aenderung und Reforma-
 „ tion oder Ordnung solte vorgenommen wer-
 „ den, daß alsdann die Rachtungs-Bewilligung
 „ gen nicht dagegen genommen oder gegeben
 „ werden solle &c.

„ wie der sub N^o 15. quoad passum concernentem anbeige-
 „ hende Extract in mehrerem ausweisef. e.)

„ Es werden also in dieser höchstwichtigen Angelegenheit
 „ der Reichsstadt Worms die angezogene, und in Adjuncto
 „ sub N^o 2. weiters angeführte dispositiones des instrumenti
 „ P. W. der gegenseitigen nichtigen Einstreuung ohngeachtet,
 „ nicht versagt werden können, da die Worte klar sind: und
 „ wenn wider Verhoffen solche von gegnerischer Seite weiter
 „ bestritten und vor dunkel ausgegeben werden solten, die
 „ interpretatio authentica in Comitibus juxta Instrumentum P.
 „ W. art. VIII. §. 2. Platz greifen würde, und müste, f.)

ad

ad §. 34. (Schon während laufendem Mandatsproceß trieben sich beide Theile mit der Frage herum, ob Art. V. & XVII. Instrumenti P. W. allhier einige Anwendung fände, oder nicht? — Dieses hindert die Herrn Imploranten nicht mit ihren abgenutzten Waffen in dieser Restitutions-Instanz nochmalen zu Felde zu ziehen: wer aber den so eben eingetragenen Absatz ihres Libells nur mit flüchtigem Auge durchsiehet, dem kann nicht entgehen, wie sie sich den Weg zum Sieg allenthalben selbst verrennen.

a.) Vorderstamst wird dienlichst angenommen, daß Gegentheil die Obliegenheit des über seinen vorgeblichen Besitz zu führenden Beweises selbst nicht miskennen mögen: denket er derselben durch das angezogene Decret ein Genügen geleistet zu haben, so darf er nur auf den §. 23. gegenwärtiger Druckschrift zurückkehren um sich zu überzeugen, daß die daselbst (ad Lit. b.) angeführte diesseitige Gründe durch seine neuere Bemühungen eher befestiget, als geschwächt werden.

Das Datum possessionis Juris prohibendi muß augenfälliger Weise nach der Kaiserlichen Kammergerichts- Urtheil und Partorien, keineswegs aber nach dem verschraubten, und an sich selbst nichtigen städtischen Rathesdecret berechnet werden vor eines — und vor das andere ist in ebengemeltem Decret sowohl, als in den im Mandatsproceß erschienenen städtischen Handlungen, ja sogar noch in dem Restitutionslibell selbst dem Clero der nothdürftige Gütherverkauf, und zwar aus dem Grund allenthalben zugestanden worden, weil ihm solcher nach deutlicher Vorschrift der Rachtung gebühre. Die Herrn Imploranten müssen also bekennen, daß sie hier zu viel beweisen, oder sich selbst widersprechen; vielleicht trifft auch beides auf einmal ein.

b.) Dieser Satz wird bey keinem unbefangenen Publicisten in dem Verstand, wie er aufgestellt worden, Beifall finden; hier aber kann er schon um deswillen nicht durchgehen, weil sich die Herrn Stätt- Bürgermeister und Rath nicht nur in bequemen Gelegenheiten selbst auf die Rachtungen stützen, sondern auch verschiedene Punkten derselben, die eben nicht blos zu ihren Günsten eingerückt worden, ohne Widerspruch erfüllt haben, und noch erfüllen. Und was für eine erträgliche Entschuldigun-
g werden sie anzuführen im Stande seyn, wenn man sie vol-

leuds daran erinneret, daß sie die pünktliche Erfüllung der nemlichen Nachungen, welche sie dormalen gänzlich zernichtet wissen wollen, alljährlich durch ein körperliches Eid zu Gott dem Allmächtigen feyerlich angeloben. —

c.) Man trägt nicht das allermindeste Bedenken die ad art. V. §. 29. aus dem Henniges angezogene Stelle ganz unbedingt anzunehmen: nur muß man solche wörtlich anhero übertragen, damit der von der Gegenseite davon gemachte Mißbrauch in die Augen falle. Sie lautet also:

„ aa. tam active, quam passive omnino relinquendis) Novum dubium: ne
 „ que enim opinor omnes statim intelligunt, quid
 „ sit relinquere monasteria & cetera in suo statu
 „ active? quid item passive? in genere possumus dicere active relinquere monasteria, Clerum, cives &c. quando in eo, quod ipsis debetur, non impediuntur, sive ex institutis regulæ suæ Jus agendi habeant, sive ex Catholice religionis more, sive denique ex obligatione cum Civitate aliisve contracta; econtra relinquuntur etiam passive cum id præstant, faciuntque, quod ex pacto cum Civitate inito, vel ex consuetudine aliove Juris titulo præstare & facere debent. Habent enim plerumque Civitates cum Capitulis & monasteriis specialia pacta, vel Conventiones, quibus utrique parti velut limes ponitur cujusque imperii, Jurisdictionis & Libertatis. Igitur etiam, quod ex his pactis debent monasteria, in ea obligatione passive dicuntur relinquere, quando patiuntur ut ab ipsis aliquid dari vel fieri peratur. Quatenus tamen id statui pacis Westphalicæ non repugnat. „

Die

Diese Anmerkung ist so deutlich, und entscheidend für die Wormser Geistlichkeit, daß sie einer weiteren Erläuterung nicht bedarf. Wollten jedoch die Herren Imploranten die letzte Worte: „ quatenus tamen „ id statui pacis Westphalicae non repugnat „ auf ihre Seite ziehen, so müssen sie sich auch gefallen lassen, den Beweis über die auf einer Thatfache beruhenden Voraussetzung zu übernehmen. Clerus wäre allenthalben gezeigter masen, vor und nach dem Jahr 1644. in dem Besitz unbewegliche bürgerliche Güther an sich zu bringen, mithin streitet auch die Vermuthung vor ihn, daß er in gedachtem Jahr selbst das nemliche Recht besessen habe. Schließlich kann man nicht unbemerkt lassen, daß die von dem Henniges mit den so eben angeführten Worten commentirte Stelle des Friedensschlusses von weiter nichts, als von dem Exercitio Religionis spreche.

d.) Vermuthlich wird Schannat bloß deswegen auf die Bühne gestellt, um ihm seiner Partheylichkeit wegen Vorwürfe zu machen. Am angeführten Ort werden die unter den Regierungen der Bischöffen Jörgs von Schönburg und Wilhelms von Effren von der Burgerschaft gegen den Bischöffen, die Geistlichkeit und Judenschaft verübte Gewaltthätigkeiten und sonstige Ausschweifungen mit lebhaften Farben geschilderet, und da diese Handlungen eben nicht rühmlich gewesen, so konnte der Geschichtschreiber um so weniger ihre Lobrede machen, als sie von dem höchsten Reichs, Oberhaupt durch wiederholte Strafgeböthe nachdrucksamst geahndet worden. Daß sich aber die Burgerschaft wegen den von der Geistlichkeit besessenen Gütheren, oder wegen dem von derselben behaupteten Erwerbungsrecht empöret habe, darüber ist nicht eine Sylbe anzutreffen. Wozu nutzen doch dergleichen unrichtige Allegationen?

e.) Der unter den jenseitigen Beilagen mit Ziffer 15. bemerkte Nachtrags, Auszug ist an sich getreu, in dem Restitutionslibell selbst wird er aber gleich allen vorhergegangenen so sehr verunstaltet, daß man ihn ohne Vergleichung mit dem Original unmöglich erkennen kann. Die Worte sind folgende:

„ Auch sollen ein Rath und ganz Gemein der
 „ Statt Worms, ein gemein Priesterschaft des Endes
 „ hierüber weiter zu dringen, noch belastigen, nit
 „ für-

„ fürnehmen, doch mit dem Vorbehalt und
 „ Anhang, wo sich nachmahlszutragen würde, daß
 „ durch Römische Kaiserliche Majestät, und gemeine
 „ Reichsstände mit den geistlichen im ganzen
 „ Reiche eine Änderung, Reformation oder
 „ Ordnung sürgenommen, beschloßen und aufgericht
 „ würde, daß alsdann keinem Theil nicht hindurch
 „ diß Bewilligung gegeben, oder genommen werden ic.

Zu mehrerer Deutlichkeit dieser Stelle muß man bemerken, daß
 gleich vorher von den, abseiten der Geistlichkeit an die Stadt zu ent
 richtenden 150. fl. gehandelt worden: und auch dorthin beziehet sich
 der Vorbehalt, welcher von dem Schiedsrichter beiden Theilen
 offen gelassen, nicht aber von dem Rath für sich insbesondere und aus
 schließlich bedungen worden. Die Worte: „ keinem Theil, leisten
 hierüber die vollkommenste Sicherheit. Man übergeth mit Stillsehwe
 gen, daß der Falle, wovon die Nachtung spricht, bis auf diesen Au
 genblick noch nicht eingetroffen, und dahero die vom Gegentheile gemachte
 Anwendung unrichtig, schief und hinfällig seye.

f.) Was solle man hierauf antworten? — unstreitig ist das beste,
 was man sagen kann, gar nichts. Wenn die Herren Imploranten
 schon jets ihre gemeine Ahnung wegen dem unglücklichen Erfolg ihres
 Revisions- und Restitutionsgesuches nicht bergen können, so wird es
 ihnen um so leichter seyn, das Resultat ihres Recurses an den Reichs
 Tag im Voraus zu berechnen.

§. 35.

In dem achten Absatz des Restitutionslibells solle nun noch ge
 zeigt werden, daß der Clero zuerkannte illimitirte Güterkauf
 mit der Grundverfassung der Reichsstadt Worms — gleich, als ob
 diese seit den errichteten Verträgen, und darauf gefolgten Entschei
 dungen im wesentlichen eine Abänderung erlitten, woran Clerus Theil
 zu nehmen hätte — nicht bestehen können. Um auch hierinn dem Ge
 gentheil alle Gelegenheit zur Ueberraschung abzuschneiden, will man
 sich die Mühe nehmen, denselben Schritt vor Schritt zu begleiten.

„ (S. 8.

„ (S. 8. Es mögte nun zwar scheinen, daß durch die in
 „ der Höchstverehelichen Sentenz vom 16. Febr. a. e. der
 „ Geistlichkeit auferlegte unweigerliche Entrichtung der Reichs-
 „ und Creyssteuern und aller übrigen auf den bürgerlichen
 „ Realbürden und Beschwerden dem publico genugsam pro-
 „ spiciret seye, als welchem es alsdenn gleichgültig seyn könn-
 „ ne, wer die Güther besitze, wenn nur alle onera davon
 „ abgeführt würden. Allein! es ist weit gefehlt, daß durch
 „ diese mit geziemendem unterthänigstem Dank zu verehrende
 „ Verfügung der äusserst bedrängten Reichsstadt Worms, in
 „ Ansehung des ausnehmenden, die Reichsstadt Wormsische
 „ Grundverfassung gar sehr erschütterenden, und derselben
 „ unsehlbaren totalen Ruin nach sich ziehenden Schadens
 „ und Nachtheils, so aus der Wormsischen Geistlichkeit zuer-
 „ kanten ohnumschränkten Befugniß bürgerliche Häuser und
 „ Güther nach belieben und Wohlgefallen an sich zu kaufen
 „ nothwendig erfolgen müste, genugsam prospiciret seye, und
 „ die Wahrheit dessen, wird wohl nicht dem geringsten Zwei-
 „ fel unterworfen bleiben, wenn ein hoher Herr Referent
 „ und Senat nachfolgende höchsterhebliche Momenta in gerech-
 „ teste und gnädigste Erwegung zu ziehen geruhen wird. Nämlich
 „ 1.) würde durch die Veräußerungen der liegenden Gü-
 „ ther in todte Hände, aus welchen keine Erlösung zu hoffen
 „ stünde, die Bürgerschaft bey fortwährender Entziehung der
 „ Güther natürlicher Weise wegen Mangel der Subsistenz
 „ in Abnahme gerathen müssen, welches Kaiserlicher Majestät
 „ und dem Reich zu offenbarem Nachtheil gereichen, auch
 „ Dero Willensmeinung, und der Nachtung de Anno 1526.
 „ oben (S. 1. und 4.) angeführter Massen entgegen streiten
 „ würde. a.)
 „ 2.) Ausser dem Abgang der Personal: Onerum, als
 „ hülthen, wachen ic. würde auch die jährliche Schatzungs-
 „ Einnahme, wovon die Reichs- und Creyssteuern, auch
 „ Kammerzieler bezalt werden, bey Verringerung der Bürger-
 „ schaft einen merklichen Verlust erleiden, weil die Personal-
 „ und Nahrungs: Schatzungen, welche die Reichsstadt Worms-
 „ sische Bürgeren ausser der Güther: Schatzung bezalen, und
 „ welche ein gar beträchtliches Quantum ausmachet, hinweg-
 „ fallen würden. b.)

R

„ 3.)

„ 3.) Würden die Reichsstadt Wormsische Rechenstubs-
 „ Einkünften, wovon die publique Ausgaben bestritten, auch
 „ die alte Schulden bezalt werden, einen sehr großen Verlust
 „ bey Abnahme der Burgerschaft, und der solchergestalt ver-
 „ ringerten Consumption an Meel- und Wein- Ungelds- Ab-
 „ gabe erleiden, als wovon die Stifts- Geistlichkeit nach den
 „ getroffenen Verträgen bekannter massen befreyet ist. c.)

„ 4.) Bey denen einmal ad manus mortuas geschehenen
 „ Veräußerungen liegender Güther würden auch die bey
 „ Verkauf, und Verschreibungen derselben gewöhnliche Gerichts-
 „ Kreuzergelder, da besagte Güther einmal extra omne Com-
 „ mercium gerathen, für das Künftige gänzlich cessiren, wel-
 „ ches nach dem sub N^{ro} 16. anliegenden zehnjährigen Er-
 „ tract für das gemeine Stadt- Aerarium einen beträchtsli-
 „ chen Verlust ausmachen, und die Stadt also die nöthigen
 „ Ausgaben zu bestritten, auch die alte Schulden nach der
 „ Kaiserlichen Willensmeinung zu bezahlen außer Stande ge-
 „ setzet werden würde. d.)

„ 5.) Weiset das obige Adjunctum sub N^{ro} 10. §. 6.
 „ daß die Geistlichkeit schon vor Alters her eben so, wie mit
 „ den nach der Richtung liquidd schuldigen jährlichen Schirms-
 „ gelder ad 100. Rthlr. der Richtungsmässigen Obliegenheit,
 „ wegen der schuldigen Steuern von den inhabenden bur-
 „ gerlichen Güther kein Gemägen leistet, und in eben dieser
 „ Absicht die für höchstnöthig und nützlich befundene allge-
 „ meine Güther-Renovation behindert, noch sich zu der nach
 „ allen Rechten erforderlichen und zu Errichtung eines bes-
 „ ständigigen Flurbuchs höchstnöthigen Vorlegung der Documen-
 „ ten verstehen will, ohneracht derselben alles nachdrücklich
 „ remonstrirvet worden, wie ex Adjunctis sub N^{is} 17. & 18.
 „ zu ersehen ist, und weswegen sindici Ppales alle Rechts-Zu-
 „ ständigkeiten sich ausdrücklich reserviren müssen. e.)

„ Es wird inzwischen

„ 6.) Hieraus ganz sichtbar, wie ungeschicklich es fallen
 „ wolte, daß die Clerisey immerfort auf Erfüllung der be-
 „ schworenen Conventionen klagen wolte, wenn ihr selbst
 „ solche offenbare Contraventionen derselben zu Last fallen,
 „ und

„ und dieselbe dadurch (juxta dispositionem L. 14. C. de
 „ Transact.) der in den Nachtungen zugestandenen Emolu-
 „ mentorum sich verlustigt machet, und deswegen mit Rechte
 „ befehnd vor Abstellung der eigenen Contraventionen auf de-
 „ ren Erfüllung nicht einmal klagen kann „ f.)

ad §. 35.) a.) Dergleichen Lamentationen ertönen durch die
 ganze voluminösen Acten, ihr falscher Klang beleidiget die Ohren, die
 hundertfache Wiederholungen machen ihn ganz unerträglich. Die vor-
 gespiegelte Gefahr ist eingebildet, oder geflissentlich erdichtet, sie war
 zur Zeit der errichteten Verträge, zur Zeit des ersten Pro-
 cesses viel größer, weil die Wormsische Geistlichkeit damals viel zahl-
 reicher gewesen. Die Güther, so von einzelnen Personen acquiriret
 werden, fallen in keine todte Hände, und können durch alle mögliche
 Gattungen von Veräußerung wieder zu der Bürgererschaft zurückkehren.
 Ueberhaupt betreffen diese und folgende Einstreuungen das futurum
 contingens (§. 24. ad F.) und hätten schon aus diesem einzigen
 Grund keine Widerlegung verdient.

b.) Diese Beschwerde, welche ohnehin den Clerum von wei-
 tem nicht angehet, wird aus einem falschen vorderatz hergeleitet, und
 verschwindet daher von selbst. Sonsten ist bekannt genug, daß
 wachen, u. nicht auf den Güthern haften, und an der gewöhnlichen Gü-
 therschätzung sich alljährlich ein ansehnlicher Ueberschuß ergebe.

c.) So versängt man sich in seinen eigenen Schlingen, wenn man
 die Kunst nicht besitzt, sie behutsam und vorsichtig zu legen! die Ver-
 träge sind ja durch den Westphälischen Friedensschluß gänzlich abgeschafft
 warum nimmt sie denn Gegentheil hier wieder für bekannt und voll-
 gültig an? bald werden die Worte der Nachtungen verfälschet, bald
 ihr wahrer Sinn verdrehet, bald sollen sie erloschen und un-
 kräftig seyn, bald werden sie wieder in ihre Würden und Ehren
 eingesezt, je nachdem etwas nachtheiliges gegen die Geistlichkeit
 daraus erzielet werden will. — Letztere vertheidiget ihre Rechte, und
 solange sie nichts forderet, wozu sie nicht befugt ist, so lange kann
 der bessere oder schlimmere Zustand der stättischen Casen keinen Einfluß
 auf ihre Angelegenheiten haben (§. 21. C.)

d.) Das nemliche, was in nächstvorstehender Anmerkung gesagt
 worden, gilt auch hier statt aller Widerlegung.

e.) Nun werden dem Clero in Gestalt einer Recrimination zweyerley Nachtragsbrüche vorgerechnet, nemlich die Vorenthaltung der jährlichen 100. Rthlr. und die angebliche Behinderung der allgemeinen Güther-Renovation.

Beide Punkten stehen mit gegenwärtiger Sache in gar keiner Verbindung. Ueber den ersten ist der Rechtsstreit noch wirklich anhängig, und man hat bereits an mehr denn einem Orth erwiesen, daß man sich dieser Weigerung lediglich als einer abgedrungenen Nothwehr bediene. Eben so hat man auch die Herren Imploranten zum öfteren versichert — und hier wird es nochmal auf das feuerlichste betheuert — daß Clerus die besagte Abgabe mit weit größerem Vergnügen berichtigen ließe, als daß er solche mit hundertfachen Zinsen auf unselige Prozesse verwende. Wegen des andern Punkts und der dafilst vorkommenden aber gar nicht hiesher gehörigen siebenzehnten und achtzehenden Verlage beziehet man sich Kürze halben auf die unter Lit. G. nachgetragene Urkunde, und muß sich ebenmäßig alle weitere Rechtszuständigkeiten ausdrücklich vorbehalten.

f.) Zu Ableinung eines so ungerechten Vorwurfs dürfte man nur diejenige Rechthändel, welche die Herren Stadt-Bürgermeister und Rath seit jüngeren Jahren mit allen Kosten gegen den Clerum verloben nahmentlich hieher setzen. Noch ist es gar nicht lange, daß man solche in ihrem Gedächtniß erneuert hat; Allein! das unaufhörliche Wechsellagen und die an Verläumdung gränzende Beschuldigungen sind ihn zu unüberwindlichen Gewohnheit worden, sie bedienen sich derselben, so wie des Westphälischen Friedensschlusses, um den Besitz für eine alte Formel beizubehalten, von welcher sie sich ausser dem Vortheil, daß sie einen sicheren Raum ausfüllet, nichts weiteres zu versprechen haben.

§. 36.

So siehet es um die Gründen und Urkunden aus, worauf die Herren Stadt-Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Worms das anmaßliche Restitutionsgesuch gebaut haben. In ihrem ganzen Libell, in allen seinen Anlagen ist keine einzige Sylbe von Ehrlichkeit anzutreffen, die nicht bereits unter zehenerley Gestalten früher oder später vorgekommen wäre. Sie schrieben also, und schrieben, und — schrieben, nicht aus Ueberzeugung eines erlittenen unrechtmäßigen Nachtheils, auch nicht in der eiteln Hoffnung eines bessern Glückes — es würde Beleidigung seyn, wenn man ihnen keine gesündere Beurtheilungskraft zudenken wolte — sondern um der gesamten hohen und übrigen Geistlichkeit den darcinstigen Genuß ihrer Vorzüge so sauer und kostspielig, als möglich zu machen. Heißet das die Verträge erfüllen? ist dieses die Arth, womit sich nach ausdrücklicher Vorschrift der Nachtrag von Jahr 1526. S. 194.

„ Ein Ehrsammer Rathe der Stadt Wormbs
 „ auch gegen obgenannter der Priesterschaft
 „ fremdlichen erzeigen sich billichen
 „ dankbarlichen beweisen und einer Pfaff
 „ heit hülflich und fürderlichen seyn zc. soll?
 Beylagen

Beilagen.

16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

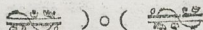


LIT. A.

N^{ro} I.

Abschrisfte Kaufbriefes über einen Morgen
Weingarts an der Neuhauser Straß gelegen
vom Jahr 1356.

Wir der Rat und die Sehtzehn zu Worms veriehn und dun fund
 alln den die diesen Brief ansehn oder herent lesen, das vor
 uns quam Else genant Heunefin unse Bürgern und brachte mit Ir Eßen Ag-
 nesen Yden und Katherinen ihre Enkeln, und veriach, das die selbn Ir
 Enkeln ein Morgen WIngartes verfeufen müßen Ir Erbes vor rechtem Ar-
 mude und baht uns, das wir sie wissen, wie sie den WIngarten verfeufen
 moht, also das sie die Kinde Ir Enkeln von deme Gelte mohte neren und
 weren, da wissen wir sie solde den Kinden vorgebant ein Fürmunder geben,
 da wir das gewisfen, da gab sie Irn Enkeln vorgebant vor uns zu eine Für-
 munder Conrad genant Ahenheim unsn Bürger, da das alles geschach, da
 stunt vor uns derselbe Conrad Fürmunder der egenanten Kinder, und veriach,
 das er recht und redelich verkauft hette und verkeufte in diesem Brieffe als ein
 Fürmunder der obgenant Kinder dem Erbarn Manne Herrn Johan WIngande
 ein Niarren zu Sten Martin in unse Stat ein Morgen WIngarten gelegen
 an der Nühuser Strafen gefurcht uff ein Site Syfride genant Schwabe ein
 Lauwer, und uff die ander Site gefurcht Hedewigen Gelfern, umb vierdes
 halb und dreißig Rhond Haller, da miede man auch die Kinde neren und we-
 ren sollte, die yme von dem vorgebant Herrn Johan WInganden Keufer gar
 und genslich worden und bezalet sint, als Er das vor uns veriehn hat, und
 sagete En deselben Gelves vor uns quit ledig und lois, auch gab der vor-
 genant Conrad Ahenheim Vormunder der egenanten Kinder vor sich und des-
 selben Kinder Erben dem obgenanten Herrn Johan WInganden Keufer denselben
 WIngarten uff vor uns als vorgeschriben stetmit Halm und mit Hende als unse
 Stede Freiheit Recht und Gewonheit ist, derselbe WIngarte gibet auch zu
 Wuden Zinse den Herren zu Sten Martin alle Jar uff Sten Martins dag
 erweiliche nun Unke Haller. Zu Urkunde aller der vorgeschriben Dinge so han
 Wir der Rat und die Sehtzehn vorgebant durch Bede Willen der egenanten Par-
 ten



ten unse Stede Ingeffgel ghangen an diesen Brieff datum anno Dominⁱ
MCCCLVI. sexta feria post nativitatem beate Marie Virginis gloriose
proxima.

N^{ro} 2.

**Abshrifte verschiedener von dem Reichsstatt
Wormsischen weltlichen Gericht über 660. fl. Ka-
pital ausgefertigter Schuldschreibungen
de anno 1546.**

Wie Schuldes und Schessen des Gerichts des heylligen Reichs Statt
Wormbs bekennen, das vor uns erschinen sein weyland des Er-
famen Hern Meyster Michell Wubels gewesenen Canoniken Sanct Martins
Stifts, in dieser Statt Wormbs gelegen geordnete Testamentari : Als nem-
lich der Erfam Her Johan Culmer Senger, und Her Wenher Hellig Wi-
varius genants Sanct Martins Stifts und neben Inen die Erbare Hans
Wubell von Enshwiler genants verstorbenen Meyster Michels Bruder Hans
Wubell, Marx Lang und Conradt Marchtolff von Bahingen seynes Bruder
Hannsen Rhinder. Mehr Hans Lang von Guglingen, und sibte zu Bahingen
seyner Schwester Catharin Largin Rhinder. Weiter Jacob Dalheim zu
Brackenheim seyner Schwester Elisabethen Son, und dan Hans Lang als
Anwalt Melchior Arnolds Burgermeysters zu Brackenheim als Vormunders
Crisosomy Lindenselfers in Krafft eynes Bewalts, so er fürlegt, Klaren seyner
Schwester Son, als abgenants Meyster Michell Wubels Erben, und haben
Uffgab und Berschafft gethan, vor sich ire Nachkommen und Erben dem Er-
famen Hern Meyster Hansen Hugonis abgenants Sanct Martins Stieffts
Canonican und gemeynen Sindico desselben Stieffts In Namen der würdigen
und Erfamen Hern Dechant und Capitells gemelts Stieffts, an Ire gemeyne
Presteng etlicher Hauptgelts und Jerlichen Gulden laut hernachfolgender In-
genge, Anfange auch Endung und Datumen derselbigen mit allen Inen Rechten,
Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten und Freyheiten, Inen dieselbigen auch also für
uns würcklich und gutwilliglichen übergeben, gehandtreicht und zugeselt: Mit
Namen erstlich ein Verschreybung besagen zehn Gulden Losungs Gulden und
zweyhundert Gulden Hauptgelts, uff Crisostoffeln Seudern lauth der Ver-
schreybung ansehende: Wir Schuldes und Schessen des Gerichts 2c. und
sich an dato endet uff den dritten Tag des Monats February im funffzehn-
hundersten und sechs und vierzigsten Jar. Item Neun Gulden Gulden mit
zweyhundert Gulden Hauptgelts uff Heinrich Brandessen Sattlen lauth der Ver-

Der

Verschreibungen anhebt: Wir Schultes und Schessen des heyligen Reichs Statt Wormbs, und sich an Dato endet uff den acht und zweyzigsten Tag des Monats Aprillis im funffzehnhundersten und fünf und vierzigsten Jar. Item acht Gulden Gulden mit hundert und sechzig Gulden Hauptgelts uff dem Hauß zum Heckenpremen fellig, Inhalt der Verschreibung ansahent: Wir Schultes und Schessen des weltlichen Gerichts zc. und sich an Dato endet den dritten Tag des Monats Novembris, als man zalt nach Cristi Unfers Herrn Seligmachers Geyurt Tausend funffhundert dreyßig und acht Jar. Item fünf Gulden Gulden mit Hauptgelts uff dem Hauß zum Richtenstein fellig, anhebt Wir Schultes und Schessen des Gerichts des heylligen Reichs Statt Wormbs, und sich an Dato endet uff den siben und zweyzigsten Tag des Monats January im funffzehnhundersten und sechs vierzigsten Jar. Und sagten der Kauff were geschehen umb Summa Geldts in der Hauptverschreibung begriffen die weren also bar bezalt, versprachen auch die vorsebenante Verkauffer Testamentari und Erben, ob die genannten Herrn Dechant und Capittel die Käufer sollicher verkauften und übergebener Verschreibungen darinvorleipten Gulden und Hauptgelts angefochten würden, das sie dieselbigen in allerweg vertreten und schadlos halten wolten. Alles getrewlich und ongeverde. Des alles zu warem Urkhunth haben Wir unsers Gerichts Insigell hieran thun hencken. Geben und geschehen uff den sechs und zweyzigsten Tag des Monats Martij im Fünffzehnhundersten und sechs und vierzigsten Jar.

(L.S.)

N^o 3.

Abschrieffte Schuldverschreibung über 200. fl. Capital de anno 1654.

Wir Schultheis und Schessen des weltlichen Gerichts des heyligen Reichs Freystatt Wormbs urkunden und bekennen hiemit offentlich, demnach Herr Dechant und Capital Sanct Andree Stiffe alhier in Crafft einer in Anno vierzehnen hundert achtzig fünf uffgerichteten Gültbrieffs jährlich neun Gulden Geldts uff dem Hauß zur Blumen anjeho zum schwarzen Adler genannt in der Cammergäß gelegen, zu fordern, welche Gült aber hernach vermög in Anno fünfzehnhundert undt achtzehnen beigehefften Transix Herr Dechant undt Capital umdt gemeine Präsenz des Stiffes St. Martins an sich gelbst undt dieselbe jährlich uff acht Gulden gemilttert, das solchemz
nach

£

nach Ein Ebler Hochweiser Ratht alhier als jetzig Besizer obgesetzten Hauses zur Blumen oder zum schwarzen Wlder mit jetzigem Herrn Dechant Servacio Morstellern undt Capitel St. Martins Stiffts dahin behandelte, daß sie obberürtes ihr Underpfandt allerdings losgegeben, unndt hatt hingegen hochgedacht E. E. Ratht ihnen deszen wegen zu einem wahren Underpfandt verlegt unndt eingesetz eine Behausung zur Tauben oder der Römer genant in der Cämmergaß gelegen, also unndt dergestalt, daß sie die Stiffts Herrn obgedachte acht Gulden Jahr Gulden jährlichen undt in Anno sechzehnhundert fünf unndt fünfzigsten Jahr uff trium regum dasi erstemahl bey dem jederzeit Inwohner oder Beständern des verschriben Underpfandts fordern, unndt Er dieselbe vonn dem schuldigen Hauszins ohnschuldar erlegen unndt bezahlen solle. Im überigen verbleibt obgesetzter Gältbrieff dadurch dieses Transfix gezogen in allen seinen Puncten, unndt Clausula ohngeändert. Im Urkundt haben Wir diesen Brieff mit unsers Gerichts anhangendem Inssigel beeräffriget. So geschehen Mittwoch den ersten Tag Martii alten Calenders im Jahr nach Christi Geburt Ein Tausend sechs hundert vier unndt fünfzig.

(L.S.)

Lit B.

Auszug der Rachtung de Anno 1509.
über Häuser und andere unbewegliche
Gütter. 2c.

Zum fünfften, als der Rathe und gemeine Bürger der Statt Wormbs meynen wollen, daß die Pfaffheit obgemeldt, von Häusern, Aekern, Garten, Wiesen, Weingarten, Baumgarten, und allen andern unbeweglichen Güttern, die sie an sich kauft, oder bracht haben, kaufen, oder bringen würden, Bürden und Beschwerungen der gemeldten Statt wie andere Bürger zu gelten, und zu tragen pfflichtig seyn solten, und aber die Pfaffheit von solchen Güttern, die sie nach Nothdurfft an sich kauft hätten, oder kaufen würden, solch Bürde oder Beschwerungen zu tragen nicht schuldig seyn, oder auch dieselben Gütter in der welchlichen Hände wieder zu verkaufen gedungen werden solten: Darauf sprechen, und erkennen Wir, daß die Pfaff,

Pfaffheit, und ein jeglicher aus ihnen, Häuser, Aecker, Garten, Wiesen, Weingarten, Baumgarten, und alle andere unbewegliche Gütere, in oder außer der Statt Wormbs gelegen, an Sie, oder ihr Capitel, Kirchen und Stifte, nach ihrer Nothdurfft und Gelegenheit zu kaufen Macht haben, und keineswegs von denselben Gütern eins, oder mehr, in der weltlichen Hände wieder zu verkaufen, über ihren Willen schuldig, pflichtig oder verbunden seyn, und wann solcher Gütere eins, oder mehr, dermassen wie vorsehet an die Pfaffheit gekauft, oder bracht würde, so sollen Sie davon die Beschwerde und Bürden, die denselbigen Gütern zuvor erwig aufgelegt gewesen, und also anhängig seyn, daß man eigentlich weiß wie viel, oder was man von solchen Gütern zu geben, und zu thun ohn einig Aenderung pflegt und die vormahls auff denselben Gütern gelegen, vor und ehe sie die gekauft oder sonst überkommen hätten, kaufen oder überkommen würden, hinsüßer tragen und leyden, was aber denselben Gütern der maß nicht erwig aufgelegt, noch wie vorgemeldt, also anhängig ist, sondern nach Gefallen und Gutbeduncken des Raths zu Wormbs, einiche Beschweruß auff solche Güter, nach derselben Gütere Schägung und Werths, auß zufallenden Sachen gelegt würden, des soll Pfaffheit ledigken und frey seyn, und soll sie der Rathe darüber nicht weiter dringen, oder beschweren in kein Weise.

Lit. C.

Auszug der Nachtung de Anno 1509.

Cap. 26.

Daß die Pfaffheit mit Kauffen, oder verkaufen, unbeweglich Güter, kein Gesezdt brauchen soll.

So hat der Rath auch fürgebracht, wie die Pfaffheit Gefährlichkeit brauchen solten, nemlich, in dem, wann jemand von der Pfaffheit liegend Güter an sich erkaufft, und dieselbigen angezeigt haben, dergestalt, als wären sie derselben, nach Aufweisung der Verträgd nottürfftig, und so darauff solcher Kauff durch den Rath zugelassen worden, solten die von der Pfaffheit darnach solch Gütern andern Leuthen, den solches in Krafft der Nachtung nicht gebührt übergeben, und zugestelt haben, dem Rath also zu Nachtheil.

Darauf sprechen und erklären Wir, daß die von der Pfaffheit in solchen Kauffen, und Anzeigen, kein Befehl brauchen, nach der Gestalt Güter an sich kauffen sollen, andern darnach fürthe zu verkauffen, sondern wann sie solch Güter ungefreyten Personen dieselben verkauffen würden, sollen die Käufer davon die Statt Steuer geben, und damit andern ungefreyten Gütern gehalten werden.

Lit. D.

E x t r a c t u s

Responsionum Civitatum ad articulos libelli annexi defensionibus & elisivis

Art. defens. 11.

Dann wahr, daß vermög der Nachtung die Pfaffheit und ein jeglicher aus ihnen Häuser, Acker, Garten, Wiesen, Weingarten, Baumgarten, und andere unbewegliche Güther in, oder auß der Statt Worms gelegen an Sie, oder an ihre Capitul, Kirchen und Stifft anderst nit, dann nach ihrer Nothdurfft zu kauffen Macht haben.

Art. defens. 12.

Und obwohl wahr, daß in der Nachtung anno 9. uffgericht, die Wort nach Nothdurfft nit simpliciter & nude, sondern das Wort Gelegenheit (quamvis semel tantum) addirt, und also gesetzt würdt, daß die Pfaffheit liegende Güter nach ihrer Nothdurfft und Gelegenheit sich erkauffen mögen.

E x t r a c t u s

Acceptationum responsionum ad articulos positionales ex adverso datarum cum annexi responsionibus ad prætenso defensionales & elisivos

Ad Art. defens. 11. & 12.

Wird geglaubt, wie die Nachtung Erkauffung halben liegender Güther im Buchstaben mitbringet, und ausweisen thuet, anderst nit wahr.

Art ,

Art. defens. 13.

Obwohl so ist wahr, daß jetzige
dachte Wort nach Nothdurfft und
Gelegenheit nit separatum, sondern
conjunctim & quidem reciproce
zu verstehen, und so viel heißen sol-
len: nach nothdürftiger Gelegenheit,
und gelegener Nothdurfft zu kaufen
Macht haben.

Ad Art. defens. 13.

Beym 13^{ten} daß laut Articuls die
Wort (nach Nothdurfft und Ge-
legenheit) in der Nachtung gesetzet,
reciproce, und wie es Gegentheil
zu interpretiren vermehlichen unter-
stehet, zu verstehen glaubt nit
wahr.

Art. defens. 14.

Wahr, daß solche Interpretatio
sowohl den Wormsischen Nachtun-
gen, als den gemein beschriebenen
Rechten gemäß und gleichförmig ist.

Ad Art. defens. 14.

Den 14ten, als auch zum Theil
uff pretendirtes Recht gestellt,
glaubt gleich so wenig wahr.

Art. defens. 15.

Dann wahr, und befindet sich
aus den Nachtungen, daß respectu
Clericorum die Erkauffung der
liegenden Güther in favorem Rei-
publicae Wormatiensis restringiret
worden.

Ad Art. defens. 15. & 16.

Inhalts des 15. und 16ten man-
nit wahr glaubt.

Art. defens. 16.

Wahr, da das Wörtlein Gele-
genheit außer der Nothdurfft ver-
standen solte werden, daß sub præ-
textu solcher Gelegenheit ein gemein
Pflaffheit beynah alle burgerliche lie-
gende Güther an sich bringen könnte,
und dadurch die Nachtungen gar
in Ludibrium gezogen werden mög-
ten.

Lit. E.

Abſchriſſte Schreibens Ihre Churfürſtlichen
Gnaden zu Mainz Johann Schweickart an das
Kaiſerliche Reichs Kammergericht dd. Aſſchaffen-
burg den 4^{ten} Marti Anno 1623.

Johann Schweickardt von Gottes Gnaden Erzbischoffe
zu Mainz und Churfürst.

Unser freundlich Dienst und was Wir Liebß und Guts vermö-
gen, auch Gruß zuvor, Ehrwürdiger in Gott Vatter, besonder
lieber Freundt, auch Wohlgebohrn, Best, Ehrfamb, undt
hochgelährte, liebe besondere.

Guer Edd. unndt Ihr werden ab beygefüger Abſchriſt mit mehrern vernehmen,
welchergeſtalt Wir von Stätt-Burgermeiſter und Rath zu Wormbß umb
Ausſchreibung einer Reviſion von einer in Sachen deß Rhomb Capitulß
und gemeiner Clericÿ dafelbß zu Wormbß Appellanten contra jetztbemeelte
Stätt-Burgermeiſter unndt Rath dafelbßten Appellaten in puncto Exe-
cutorialium den 15^{ten} Octobris deß nechß verfloßnen 1622^{ten} Jahrs an
dem Kaiſerlichen Cammergericht zu Speyer ergangener Urthel unterthänigß
angehalten, und gebetten worden. Dieweil Wir Unß dann zu erinnern ge-
wuß, waß Unß in dergleichen Fällen Krafft tragenden Erz Cancellaria-
Ambs oblige unndt gebähre; So haben wir ſolch beſchehen Suchen Ew.
Edd. und Euch zu ihrer Wißſenſchaft, jedoch periculo partium, umb deß
willen die drey Monath, vor dem erſten Tag May, nit mehr überig gewe-
ſen, freundt, und gnädiglich berichten ſollen.

Seyndt damit Ew. Edd. und Euch zu angenehmer freundlichen Dienſt-
erweßung, Gnaden unndt allen guten ſonders wohl gewillt unndt geneigt.
Datum Aſſchaffenburg in Unſerer St. Johannißburg den 4^{ten} Martii Anno
1623.

Johann Schweickardt von Gottes Gnaden Erzbischoffe zu
Maynz und Churfürst.

Jo Swicardus Archiepiscopus
Moguntinus.

ad

ad Lit. E.

Abschrifte Reichsstat Wormsischen Schreibens an Kurmainz
 dd. 5^{ten} Februarii 1623.

Gnädigster Herr zc. Ew. Churfürstliche Gnaden können und mögen wir unterthänigst nicht verhalten, wie das am 15^{ten} Octobris abgewichenen 1622^{ten} Jahrs am hochlöblichen Kayserlichen Cammergericht in Sachen des Rhomb. Capituls und gemeiner Clerisey alhier Appellanten wider Städt. Burgermeister und Rath der Statt Wormbs Appellaten in puncto Executorialium, Erkauffung liegender Güther betreffend ein Bescheid folgender Tenors und Inhalts publicirt und eröffnet worden. In entschiedener Sachen Rhomb. Capituls und gemeiner Clerisey zu Wormbs Appellanten contra Städt. Burgermeister und Rath der Statt Wormbs Appellaten in puncto Executorialium, ist Dr. Kölblin sein der Declaratio pene und actiorn halber beschene Besehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. Krapffen deren am 24^{ten} Aprilis 1616. vorbrachter Anzeig und Erklärung loco partitionis zc. ohnverhindert, glaubliche Anzeig zu thun, das den ausgegangenen, verkündten und reproducirten Kayserlichen Executorial alles seines Inhalts gelebt, Zeit drey Monath pro termino & prerogatione von Amts wegen angefetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wirdt, das gedachte Beklagte jetzt alsdann, undt dann als jetzt in die Poen berührter Executorial inverteilt hie mit erkläret, fernere Proceß auch erkent seyn sollen, ermelte Beklagte in die Gerichtskosten beschwigen uffgelassen, Ihnen Klägern nach rechtlicher Ermäßigung zu entscheiden und zu bezahlen fällig ertheilend; Wodurch Wir Uns aber umb des wegen mercklich beschwehet finden, weisen dem klahren Buchstaben der Nachtung zuwider dem allhiefigen Clero ein ohnlimitirter Gewalt liegende Güther an sich zu bringen damit wirdt zugesprochen, undt eo ipso die hochbetheurte Nachtionen in hoc passu durchlöcheret werden.

Wann dan die hochlöbliche Reichs. Verfassung und Constitutiones wider dergleichen Beschwehreden einem jeden, undt also auch Uns mildiglich das Beneficium Revisionis, doch mit der Maaß undt Bescheidenheit an Hand geben, das jederzeit zwen Monath ante Majum an Ew. Churfürstliche Gnaden als des Heyl. Röm. Reichs Erh. Canglern solches unterthänigst berichtet undt dieselbe die gebetene Revision gnädigst anzunehmen, undt außschreiben

zu lassen ersucht werden: So haben wir auch unsers Theils solchem gebührliche Folg zu thun nicht unterlassen können und sollen, diesem allem nach unterthänigstes Fleißes bittend, mehr höchstermelte Ew. Churfürstliche Gnaden wollen solche von Uns wider unsern Willen gleichsam, doch zulässiger massen ergriffene Revision nicht nur uff, undt anzunehmen, sondern auch ausschreiben und an gehörige Orth berichten zu lassen gnädigst geruhen. Das wollen umb Ew. Churfürstliche Gnaden, welche dem Allerhöchsten Wir zc. Datum den 5^{ten} Februarii 1623.

Ew. Churfürstlichen Gnaden.

An Chur-
Mainz zc.

unterthänigst willigste Stätt-Burgemeister undt
Rath des H. Reichs frey Stadt Wormbs.

Das bevorstehende zwey Copeyen mit denen mir fürgelegten Originalien gleichlautend befunden worden seyn, solches attestire ich Endts unterschriebener Wehlar 8. Martii 1728.

(L.S.) Henricus Franciscus Xaverius Niderer
Imperialis Camerae Lector, mpria

Lit. F.

Auszug der Nachtung de Anno 1509. S. 22.

Es sollen auch die Pfaffheit, und ein jeglicher aus ihnen, von den Gütern, so ihren Kirchen, Beneficien, oder ihren Personen in Testament oder letzten Willen besetzt, zugeordnet und legit werden, es seyn beweglich, oder unbeweglich Güter dem Rath, oder der Statt, oder gemeinen Burgern zu geben nichts pflichtig oder schuldig seyn in keise Weine. zc.

Lit.

Lit. G.

Recessus scriptus ulterior

ad

Extractum Statt Wormsischer Renovations-Depu-
tations-Protocoll vom 7^{ten} Julii und 10^{ten} Novembris.

1760.

Domstiftlicher Hospital-Verwalter Maringer ad Protocollum sufficienter legitimarius müsse der Ebblichen Renovations-Deputation zu erkennen geben, wessen man sich ex parte Venerabilis urriusque respective Cleri ehender versehen hätte, es würde wohlbißelbe für das durch die vorgeraumer Zeit bereits überschifte richtige designationes der samtllichen Clerisey, Gütthern mit ihren An- und Nebenägern gegebene Licht, und den dabey dargereichten Leitsäden zur ohngehinderten und geschwinderen Fortführung ihrer aus Mangel der Bemerk- und Grundbüchern lang stillegestandener Renovatur vielmehr zu danken bewogen, als in einer übertriebenen Unanständigkeit (ob werde man von Seiten Ebb. Stattraths bey solchen der Hoch- und Wohlwürdigen Güttslichkeit äußerst verdächtigen Umständen die vorgeschüfte possession und das angebliche Eigenthum im mindesten nicht für richtig erkennen) frey hinein zu schreiben angereizt worden seyn.

Man lasse dem in den Statrenthen und Einkünften vermuthlich auch nicht fremden Herrn Verfasser des per omnia hiermit contradicirten Protocollar-Extracts selbst den Schluß zu machen anheim, wer dem andern bey der angezogenen Statt-Verföhrung, und in dem darauff gefolgten 9. Jährigen Exillio in die Gefäll, Gütther und Zehnden Eingriff gethan, oder was einer dem andern hinweggenommen habe.

Die Ausdrücke und der Inhalt des dem recessirenden officianten zugesellten Extractus Protocollaris seyen überhaupt von solcher Art und Beschaffenheit, daß ein Hochwürdiger respectiv Clerus viel bey der Renovation zum Zweck gesetzt seyn müßende gefährliche Absichten wohl ins voraus erspühren, und leicht beurtheilen könne: es gedенcke gleichwohl Hoch- und Wohlberfelbe mit Uebergehung alles übrigen bey dem ruhigen Bestehstand seiner zum guten Gebrauch der Renovation specificce übergebener Gütther fernhin

x

nehin zu verbleiben, und wolle mit Wiederholung alles in diesem Renovationswesen schon so mündlich schriftlich dieses recessirten, sub iterata protestatione & cum reservatione quorumvis reservandorum in Folg der Zeit erwarten, was wider denselben respective und dessen angegebenes Eigenthum der Renovations-Urkund nachtheilig eingeschoben, und darnach mit Vergewaltigungen unternommen werden möge.

Signatum Worms den 9ten Novembris 1760.

In fidem præmissarum Copiarum cum suis
veris mihi productis originalibus verbo tenus
concordantium subscripsi & subsignavi Wor-
matia 27ma Augusti 1777.

Joannes Bernardus Demaffon

Judicii Aulici Wormatiensis Secretarius Aus-
thoritate Cæsarea Notarius Publicus

& Juratus desuperque requisitus.





Ni 1983.

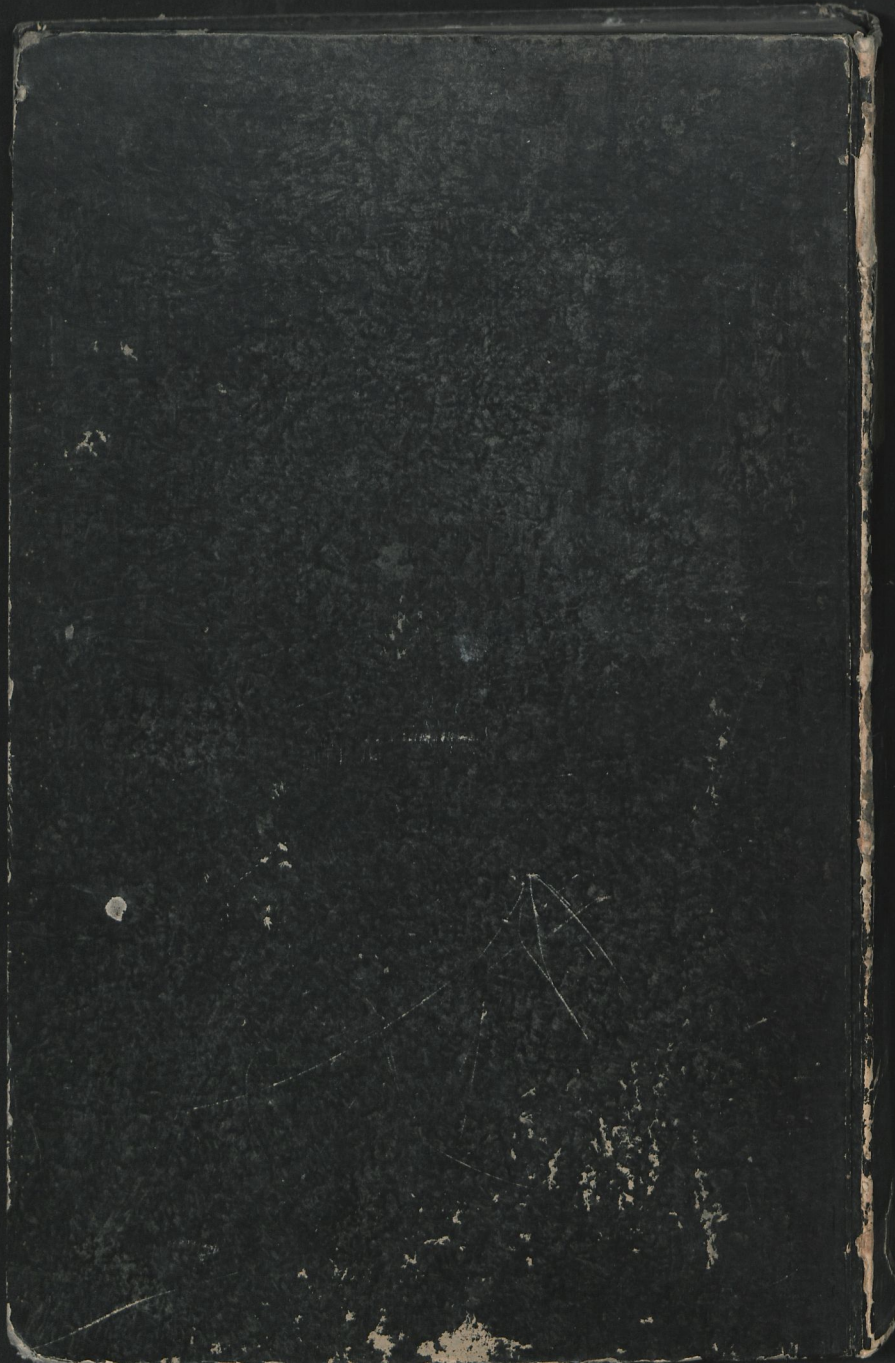
4.

W18



mt.





Actenmäßiges

Verhältniß

des

Zwischen

den Hohem und übrigen
Reichheit zu Worms

und

dem Rath-Bürgermeister und
Rath daselbst

Mandati de non Contraveniendo
pactis Juratis & rei Judicatae &c.
S. C. indeque Paritoriae nunc prae-
tensae restitutionis in integrum den
freyen Gütherkauf betr.

den Rechtsstreites

nebst einer

Widerlegung

des

Wormsischen Restitutions-Libells
und
Lagen von A. — G.

1777.

